

UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands der

TEAMVIEWER AG

betreffend die formwechselnde Umwandlung in die
Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) zur

TeamViewer SE

vom 22. März 2022

- vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung der
TeamViewer AG am 17. Mai 2022 -

Inhalt

1.	EINLEITUNG	6
2.	DIE TEAMVIEWER AG	7
2.1	SITZ, HAUPTVERWALTUNG, GESCHÄFTSJAHR UND UNTERNEHMENSGEGENSTAND	7
	(a) Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr	7
	(b) Unternehmensgegenstand	7
2.2	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	8
	(a) Geschäftsaktivitäten	8
	(b) Konzernstruktur und Beteiligungen	9
	(c) Wesentliche Kennzahlen der TeamViewer Gruppe	9
2.3	AUFSICHTSRAT, VORSTAND UND VERTRETUNG	10
2.4	GRUNDKAPITAL UND BÖRSENNOTIERUNG	10
2.5	GENEHMIGTES UND BEDINGTES KAPITAL	11
2.6	AKTIENRÜCKKAUFPROGRAMM	11
2.7	AKTIONÄRSSTRUKTUR	11
2.8	ARBEITNEHMERZAHL UND UNTERNEHMENSMITBESTIMMUNG	12
2.9	DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX	12
3.	ÜBERBLICK ÜBER DIE UMWANDLUNG SOWIE WIRTSCHAFTLICHE UND RECHTLICHE BEWEGGRÜNDE	12
3.1	WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DIE UMWANDLUNG	12
3.2	ALTERNATIVEN	12
3.3	KOSTEN DER UMWANDLUNG	13
4.	VERGLEICH DER STRUKTURELEMENTE, INSBESONDERE DER RECHTSSTELLUNG DER AKTIONÄRE DER TEAMVIEWER AG UND DER TEAMVIEWER SE	13
4.1	EINFÜHRUNG	13
4.2	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	14
	(a) Rechtspersönlichkeit.....	14
	(b) Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien	14
	(c) Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung.....	14
	(d) Mitteilungspflichten.....	14
4.3	GRÜNDUNG DER GESELLSCHAFT	15
4.4	RECHTSVERHÄLTNISSE DER GESELLSCHAFT UND DER AKTIONÄRE	15
4.5	VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT	15
	(a) Vorstand	16
	(b) Aufsichtsrat	19
	(c) Hauptversammlung	25
4.6	JAHRESABSCHLUSS, KONSOLIDierter ABSCHLUSS	31
4.7	MAßNAHMEN DER KAPITALBESCHAFFUNG UND KAPITALHERABSETZUNG	31

4.8	NICHTIGKEIT VON HAUPTVERSAMMLUNGSBESCHLÜSSEN UND DES FESTGESTELLTEN JAHRESABSCHLUSSES, SONDERPRÜFUNG WEGEN UNZULÄSSIGER UNTERBEWERTUNG	31
	(a) Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen.....	31
	(b) Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses	31
	(c) Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung.....	32
4.9	AUFLÖSUNG UND NICHTIGERKLÄRUNG DER GESELLSCHAFT	32
4.10	VERBUNDENE UNTERNEHMEN	32
4.11	STRAF- UND BUßGELDVORSCHRIFTEN.....	32
4.12	DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX	32
5.	DURCHFÜHRUNG DER UMWANDLUNG DER TEAMVIEWER AG IN DIE TEAMVIEWER SE	33
5.1	AUFSTELLUNG DES UMWANDLUNGSPLANS	33
5.2	UMWANDLUNGSPRÜFUNG.....	33
5.3	OFFENLEGUNG	34
5.4	ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG DER TEAMVIEWER AG.....	34
5.5	VERFAHREN ZUR BETEILIGUNG DER ARBEITNEHMER	34
	(a) Einleitung des Verhandlungsverfahrens; Bildung und Zusammensetzung des BVG	35
	(b) Mögliche Ergebnisse des Verfahrens zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer	37
	(c) Kosten des Verhandlungsverfahrens	39
	(d) Abschluss des Beteiligungsverfahrens	39
	(e) Beteiligungsrechte nach nationalen Regelungen.....	39
5.6	EINTRAGUNG DER UMWANDLUNG IN DAS HANDELSREGISTER.....	39
5.7	ÄMTERKONTINUITÄT DES AUFSICHTSRATS, BESTELLUNG DES VORSTANDS	40
6.	ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSPLANS UND DER ERSTEN SATZUNG DER TEAMVIEWER SE SOWIE DER AUSWIRKUNGEN FÜR DIE AKTIONÄRE UND ARBEITNEHMER	41
6.1	ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSPLANS	41
	(a) Ziffer I des Umwandlungsplans - Umwandlung der Gesellschaft in die TeamViewer SE.....	41
	(b) Ziffer 2 des Umwandlungsplans - Wirksamwerden der Umwandlung	41
	(c) Ziffer III des Umwandlungsplans - Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der TeamViewer SE sowie Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der TeamViewer AG	41
	(d) Ziffer IV des Umwandlungsplans - Vorstand	43
	(e) Ziffer V des Umwandlungsplans – Aufsichtsrat	43
	(f) Ziffer VI des Umwandlungsplans - Verhandlungsverfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer	44
	(g) Ziffer VII. des Umwandlungsplans - Sonstige Folgen für die Arbeitnehmer und deren Vertretungen.....	44
	(h) Ziffer VIII. des Umwandlungsplans - Sonderrechte und Sondervorteile	45
	(i) Ziffer IX des Umwandlungsplans - Abschlussprüfer und erstes Geschäftsjahr.	45

(j)	Ziffer X des Umwandlungsplans - Kosten.....	46
(k)	Ziffer XI des Umwandlungsplans – Geltendes Recht.....	46
6.2	ERLÄUTERUNG DER SATZUNG DER TEAMVIEWER SE.....	46
(a)	§ 1 der Satzung – Firma und Sitz.....	46
(b)	§ 2 der Satzung - Gegenstand des Unternehmens.....	46
(c)	§ 3 der Satzung - Bekanntmachungen und Informationsübermittlung	47
(d)	§ 4 der Satzung - Grundkapital.....	47
(e)	§ 5 der Satzung - Aktien.....	47
(f)	§ 6 der Satzung – Organe der Gesellschaft.....	48
(g)	§ 7 der Satzung - Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands.....	48
(h)	§ 8 der Satzung – Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.....	48
(i)	§ 9 der Satzung - Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats.....	49
(j)	§ 10 der Satzung - Vorsitzender und Stellvertreter	50
(k)	§ 11 der Satzung – Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats	50
(l)	§ 12 der Satzung – Geschäftsordnung und Ausschüsse.....	50
(m)	§ 13 der Satzung - Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats.....	50
(n)	§ 14 der Satzung - Vergütung	51
(o)	§ 15 der Satzung - Ort und Einberufung der Hauptversammlung.....	51
(p)	§ 16 der Satzung – Voraussetzung für die Teilnahme.....	51
(q)	§ 17 der Satzung – Leitung der Hauptversammlung.....	51
(r)	§ 18 der Satzung - Übertragung der Hauptversammlung	52
(s)	§ 19 der Satzung - Stimmrecht und Vertretung.....	52
(t)	§ 20 der Satzung – Beschlussfassung; Wahlen.....	52
(u)	§ 21 der Satzung - Geschäftsjahr.....	52
(v)	§ 22 der Satzung – Jahresabschluss	52
(w)	§ 23 der Satzung – Gewinnverwendung und ordentliche Hauptversammlung	52
(x)	§ 24 der Satzung - Gründungsaufwand	53
7.	AUSWIRKUNGEN DER UMWANDLUNG	53
7.1	GESELLSCHAFTSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN.....	53
(a)	Rechtswirkungen der Umwandlung.....	53
(b)	Dividendenberechtigung	53
(c)	Anteilsverhältnisse bei der TeamViewer SE nach der Umwandlung	54
(d)	Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen	54
7.2	BILANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER UMWANDLUNG.....	54
7.3	STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN DER UMWANDLUNG	54
(a)	Besteuerung der Umwandlung	54
(b)	Besteuerung der zukünftigen TeamViewer SE	54
(c)	Besteuerung der Aktionäre.....	55
7.4	AUSWIRKUNGEN DER UMWANDLUNG AUF DIE AKTIEN DER GESELLSCHAFT UND DIE BÖRSENNOTIERUNG	55
	DEFINITIONEN.....	56
	ANLAGE 1.....	57
	ANLAGE 2.....	58

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1** Entwurf des Umwandlungsplans der TeamViewer AG nebst Satzung der TeamViewer SE vom 22. März 2022
- Anlage 2** Aufstellung verbundener Unternehmen, assoziierter Unternehmen und Beteiligungen

1. EINLEITUNG

Die TeamViewer AG ("**TeamViewer**" oder die "**Gesellschaft**") ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Göppingen, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 738852 eingetragen und ihre Geschäftsadresse lautet Bahnhofplatz 2, 73033 Göppingen, Deutschland. TeamViewer soll von der Rechtsform einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea, SE*), eine auf europäischem Recht gründende Rechtsform, umgewandelt werden. Der Vorstand der Gesellschaft hat hierzu einen Umwandlungsplan erstellt, dem die Satzung der TeamViewer SE als Anlage beigefügt ist. Der Umwandlungsplan, einschließlich der zukünftigen Satzung der TeamViewer SE, wurde am 22. März 2022 vom Vorstand beschlossen und in beurkundeter Form aufgestellt. Ein mit der beurkundeten Fassung identischer Entwurf des Umwandlungsplans, einschließlich der zukünftigen Satzung der TeamViewer SE, ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 1** beigefügt.

Die Umwandlung in eine SE erfolgt gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("**SE-VO**"). Bei dieser Umwandlung kommen darüber hinaus insbesondere das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 ("**SEAG**") sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 ("**SEBG**") sowie Vorschriften des Aktiengesetzes ("**AktG**") und des Umwandlungsgesetzes ("**UmwG**") zur Anwendung.

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen deshalb der Hauptversammlung am 17. Mai 2022 unter Tagesordnungspunkt 7 vor, dem Umwandlungsplan, der voraussichtlich am 22. März 2022 notariell beurkundet wird, zuzustimmen und die dem Umwandlungsplan gemäß Ziffer III.3 als Anlage beigefügte Satzung der TeamViewer SE zu genehmigen. Der Aufsichtsrat der TeamViewer AG hat dem Umwandlungsvorhaben in seiner Sitzung am 11. März 2022 zugestimmt und beabsichtigt, einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung zu verabschieden. Der genaue Inhalt der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat ergibt sich aus der Einberufung der Hauptversammlung, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger für den 1. April 2022 vorgesehen ist.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Das bedeutet, dass die Umwandlung weder die Auflösung der TeamViewer AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Beteiligung der Aktionäre besteht unverändert fort. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Göppingen, Deutschland beibehalten.

Die TeamViewer SE soll - wie in der bisherigen Rechtsform - über ein dualistisches System und daher über einen Vorstand (Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 SE-VO) und einen Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 SE-VO) verfügen.

Der Vorstand der Gesellschaft erstattet gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO diesen Umwandlungsbericht. Der Bericht erläutert die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung sowie die Auswirkungen, die der Übergang von der Aktiengesellschaft zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer haben wird.

Der Umwandlungsbericht beschränkt sich hinsichtlich der Geschäftstätigkeit von TeamViewer auf eine zusammenfassende Darstellung, da diese wegen der Identität des Rechtsträgers von der Umwandlung in die Rechtsform der SE unberührt bleibt. Zur weiteren Information wird auf den Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 verwiesen (abrufbar unter <https://geschaeftsbericht.teamviewer.com/>).

Der Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der TeamViewer SE, sowie dieser Umwandlungsbericht werden über die Homepage der TeamViewer AG (abrufbar unter <https://ir.teamviewer.com/se-umwandlung> (deutsche Version) bzw. <https://ir.teamviewer.com/se-conversion> (englische Version)) zugänglich gemacht und liegen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Dasselbe gilt für die Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO und für die Jahres- und Konzernabschlüsse der TeamViewer AG für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021 sowie die zusammengefassten Lageberichte und Konzernlageberichte der TeamViewer AG für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021.

Alle Angaben in diesem Umwandlungsbericht beziehen sich, sofern nichts anderes vermerkt ist, auf den Zeitpunkt seiner Unterzeichnung.

2. DIE TEAMVIEWER AG

TeamViewer ist ein 2005 als GmbH gegründetes und seit 2019 in der Rechtsform der AG bestehendes, globales Technologieunternehmen und Anbieter einer cloudbasierten Plattform zur Vernetzung von Menschen und Geräten sowie zur digitalen Unterstützung industrieller Arbeitsprozesse. Neben einer hohen Zahl an Privatanutzern setzt sich TeamViewers Kundenkreis aus Unternehmen jeglicher Größe und aus verschiedensten Bereichen zusammen.

Die Gesellschaft nimmt ausschließlich die Funktion einer Holding-Gesellschaft für den Konzern ("**TeamViewer Gruppe**") wahr und verantwortet die einheitliche Leitung und Steuerung des Konzerns, während das operative Geschäft von der TeamViewer Germany GmbH, einer indirekten hundertprozentigen Tochtergesellschaft der TeamViewer, und ihren Tochtergesellschaften geführt wird. Die TeamViewer Gruppe verfügt über die geografisch ausgerichteten Segmente EMEA (Europa, Naher Osten und Afrika), AMERICAS (Nord-, Mittel- und Südamerika) und APAC (Asien, Australien und Ozeanien).

Bei TeamViewer sind die zentralen Funktionen Finanzen, Steuern und Konzernrechnungswesen, sowie Controlling, Recht, Compliance, Risikomanagement, Interne Revision, Investor Relations, HSE (Health, Safety and Environment), Mergers & Acquisitions, Global Human Resources, Unternehmensentwicklung und Unternehmenskommunikation angesiedelt.

2.1 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

(a) Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Göppingen. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 738852 eingetragen und ihre Geschäftsadresse lautet Bahnhofplatz 2, 73033 Göppingen. An dieser Adresse befindet sich auch die Hauptverwaltung von TeamViewer. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(b) Unternehmensgegenstand

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die in folgenden Geschäftsfeldern oder Teilbereichen davon tätig sind: Entwicklung und Vertrieb von Software, insbesondere im Bereich der Konnektivität, sowie alle damit zusammenhängenden sonstigen Geschäfte sowie die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen. Die Tätigkeit des Unternehmens umfasst insbesondere den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an solchen Unternehmen, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie deren Unterstützung und Beratung einschließlich der Übernahme von Dienstleistungen für diese Unternehmen.

Die Gesellschaft kann in den vorgenannten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Betriebsstätten errichten, andere Unternehmen gründen und erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen. Sie kann ihre Tätigkeit ferner auf einen Teil dieser Arbeitsgebiete beschränken.

2.2 Geschäftstätigkeit

(a) Geschäftsaktivitäten

Das Lösungsportfolio von TeamViewer bedient die Anforderungen, die sich aus der fortschreitenden Entwicklung digitaler Technologien und die sich damit verändernde Art und Weise ergeben, wie Menschen interagieren und arbeiten. Zugleich knüpft es an die globalen Megatrends der digitalen Transformation, der Weiterentwicklungen im Bereich Internet of Things (IoT), der fortschreitenden Automatisierung, des Einsatzes von Robotern und künstlicher Intelligenz (KI) und schließlich der gesteigerten Sensibilität der Gesellschaft für Umwelt- und Klimathemen sowie des Wunsches nach CO₂-Reduktion und flexiblen Arbeitskonzepten (z.B. Homeoffice) an.

Mit der Software von TeamViewer können Nutzer aus der Ferne auf Geräte verschiedener Art zugreifen und diese steuern, verwalten und überwachen. Darüber hinaus ermöglichen TeamViewer-Lösungen, durch digitale Anwendungen mit anderen Menschen zu interagieren oder industrielle Arbeitsprozesse entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu digitalisieren und mit Augmented-Reality-(AR)-Elementen anzureichern. TeamViewer unterstützt hierbei alle gängigen Betriebssysteme.

Die Umsätze von TeamViewer stammen nahezu ausschließlich aus dem Vertrieb der eigenen Software-Lösungen, welcher seit 2018 ausschließlich im Abonnementmodell (Subscription) erfolgt. Darüber hinaus bietet TeamViewer Serviceleistungen zur Implementierung komplexerer Lösungen, beispielsweise im Enterprise-, IoT- oder AR-Umfeld an.

TeamViewer deckt mit seinem Produktportfolio ein breites Spektrum ab. Privatpersonen können die Software für nicht-kommerzielle Zwecke kostenlos verwenden (Free User Community). Für die kommerzielle Nutzung gibt es unterschiedliche Lösungen und Abonnementmodelle. Historisch bedingt hat TeamViewer eine starke Kundenbasis im mittelständischen Bereich, allerdings hat das Unternehmen in den letzten Jahren verstärkt ins Großkundensegment investiert und zahlreiche sogenannte Enterprise-Kunden gewonnen. TeamViewer zielt verstärkt darauf ab, seine Präsenz in diesem Segment weiter auszubauen, insbesondere im Bereich Industrie 4.0. Hier hat TeamViewer mit der Übernahme von Ubimax und mit einer intelligenten Integration seiner AR- und IoT-Lösungen einen wesentlichen Meilenstein erreicht. Ein weiterer Wachstumstreiber im Großkundenbereich ist die Digitalisierung von Vertriebs- und Kundenservice-Interaktionen. In diesem Zusammenhang hat TeamViewer seine Enterprise-Suite Tensor um wesentliche Funktionalitäten ergänzt. Dazu gehört Co-Browsing, eine datenschutzkonforme Version des Screensharings. Zugleich deckt TeamViewer durch die kostenlose Integration von TeamViewer Meeting und weiteren Neuentwicklungen auch die Bedürfnisse der nicht-kommerziellen Individualnutzer verstärkt ab.

(b) Konzernstruktur und Beteiligungen

Die TeamViewer-Gruppe besteht aus der Gesellschaft und ihren insgesamt zwölf Tochtergesellschaften. Die Gesellschaft hat ausschließlich eine Holding-Funktion, während das operative Geschäft von der mittelbaren Tochtergesellschaft TeamViewer Germany GmbH und ihren Tochtergesellschaften geführt wird.

Der Konsolidierungskreis des Konzerns veränderte sich im Geschäftsjahr 2020 durch die Übernahme der Ubimax GmbH, einschließlich deren Tochtergesellschaften Ubimax Inc. und Ubimax SA de CV, durch TeamViewer und TeamViewer Germany GmbH im August 2020. Die Ubimax GmbH wurde durch Eintragung im Handelsregister am 7. Januar 2021 auf die TeamViewer Germany GmbH verschmolzen.

TeamViewer ist mit insgesamt 17 Standorten in zehn Ländern vertreten. Der Hauptsitz und zugleich der zentrale Entwicklungsstandort sowie die Vertriebszentrale für die Region EMEA des Konzerns befindet sich in Göppingen.

(c) Wesentliche Kennzahlen der TeamViewer Gruppe

Die nachfolgende Tabelle enthält die Kennzahlen für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 für TeamViewer:

in TEUR	2021
Konzern-Gesamtergebnisrechnung	
Umsatzerlöse	501.097
Bruttoergebnis vom Umsatz	430.153
Operativer Gewinn	117.424
Gewinn vor Ertragssteuern	85.389
Konzernergebnis	50.051
Gesamtergebnis	51.787
Konzern-Ertragslage	
EBITDA	168.342
Bereinigtes EBITDA	256.989

Weitere Einzelheiten zu den finanziellen Leistungsindikatoren, den wesentlichen Kennzahlen sowie der Entwicklung des TeamViewer Konzerns im Vergleich zum Vorjahr 2020 sind dem Geschäftsbericht 2021 zu entnehmen, der auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://geschaeftsbericht.teamviewer.com/> abrufbar ist.

2.3 Aufsichtsrat, Vorstand und Vertretung

Der Aufsichtsrat von TeamViewer besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder sind Anteilseignervertreter, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Bei den derzeitigen Aufsichtsratsmitgliedern handelt es sich um Dr. Abraham Peled (Vorsitzender), Jacob Fannesbech Aqraou (stellvertretender Vorsitzender), Dr. Jörg Rockenhäuser, Stefan Dziarski, Axel Salzmann, Hera Kitwan Siu. Frau Siu wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Ulm vom 26. November 2021 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Gestützt auf eine Empfehlung des Nominierungsausschusses hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlossen, der ordentlichen Hauptversammlung am 17. Mai 2022 die Wahl von Frau Siu zum Mitglied des Aufsichtsrats mit einer Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, vorzuschlagen.

Der Vorstand von TeamViewer besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand besteht derzeit aus Oliver Steil (Vorstandsvorsitzender) und Stefan Gaiser.

TeamViewer wird gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Hat die Gesellschaft nur einen Vorstand, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt.

2.4 Grundkapital und Börsennotierung

Das eingetragene Grundkapital der TeamViewer AG beträgt EUR 201.070.931,00 und ist in 201.070.931 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 eingeteilt (die "**TeamViewer Aktien**"). Die TeamViewer Aktien unter der ISIN DE000A2YN900 sind zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten im Teilbereich Prime Standard zugelassen. Die bisher ausgegebenen TeamViewer Aktien sind ferner in den Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart und Tradegate Exchange einbezogen und über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutschen Börse AG handelbar. Seit dem 23. Dezember 2019 ist die Gesellschaft in den Indizes MDAX und TecDAX gelistet. Die TeamViewer Aktien sind globalverbrieft. Die vorhandenen Globalurkunden werden mit Umwandlung der TeamViewer AG in die TeamViewer SE unrichtig (vgl. Ziffer 7.4 dieses Umwandlungsberichts). Die globalverbrieften Aktien der Gesellschaft sollen in einer oder mehreren neuen, von der TeamViewer SE ausgestellten Globalurkunde(n) verbrieft werden.

Es bestehen keine TeamViewer Aktien mit Sonderrechten und dem Vorstand sind auch keine Einschränkungen bei der Ausübung von Stimmrechten oder der Übertragung von TeamViewer Aktien bekannt. Darüber hinaus sind dem Vorstand keine verbindlichen Veräußerungsbeschränkungen mit Aktionären (z. B. Lock-up-Vereinbarungen), Aktienleihen oder Vorkaufrechte für TeamViewer Aktien bekannt.

Die Vorstandsmitglieder sind indes verpflichtet, während der Dauer ihrer Bestellung TeamViewer Aktien zu halten, wobei diese Pflicht erstmals spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der erstmaligen Bestellung erfüllt sein muss. Die zu haltende Anzahl (Restricted Shares) ergibt sich aus der Festvergütung dividiert durch den Wert der Aktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Börsengangs.

2.5 Genehmigtes und bedingtes Kapital

Die Satzung der TeamViewer AG enthält in § 5 Abs. 3 ein bis zum 2. September 2024 ausnutzbares genehmigtes Kapital, dessen Höhe EUR 98.929.069,00 beträgt (Genehmigtes Kapital 2019). Zudem wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 2. September 2024 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals auf den Inhaber oder den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder eine Kombination dieser Instrumente im Gesamtnennbetrag von bis zu TEUR 1.400.000 jeweils mit oder ohne Laufzeitbeschränkung auszugeben und den Inhabern dieser Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte zum Bezug von bis zu 60.000.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 60.000.000 nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen dieser Schuldverschreibungen zu gewähren. Die Satzung der TeamViewer AG enthält in § 5 Abs. 4 der Satzung ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 60.000.000,00 (Bedingtes Kapital 2019). Dieses dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger der vorgenannten Schuldverschreibungen. Die Satzungsregelungen zum genehmigten und bedingten Kapital werden unverändert in die Satzung der TeamViewer SE aufgenommen.

2.6 Aktienrückkaufprogramm

Der Vorstand wurde von der Hauptversammlung zudem ermächtigt, bis zum 2. September 2024 eigene Aktien zu jedem zulässigen Zweck, bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung mit Beschluss vom 2. Februar 2022 Gebrauch gemacht. Das beschlossene Aktienrückkaufprogramm hat ein Volumen von bis zu EUR 300 Mio. oder maximal 20 Millionen Aktien, was knapp 10% aller derzeit im Umlauf befindlichen Aktien der Gesellschaft entspricht. Es begann am 3. Februar 2022 und soll innerhalb des Geschäftsjahrs 2022 abgeschlossen werden. Die zurückgekauften Aktien sollen größtenteils eingezogen werden. Die verbleibenden Aktien werden zunächst von der Gesellschaft für eine spätere Verwendung für alle aktienrechtlich zulässigen Zwecke gehalten.

Bis zum Börsenschluss am 21. März 2022 hat die Gesellschaft im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms insgesamt 9.976.296 TeamViewer-Aktien erworben.

Es ist beabsichtigt, der Hauptversammlung der Gesellschaft am 17. Mai 2022 eine neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien vorzuschlagen. Das vorstehend beschriebene Aktienrückkaufprogramm würde ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens auf der Grundlage dieser neuen Ermächtigung fortgesetzt.

2.7 Aktionärsstruktur

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts befinden sich 81,35% der TeamViewer Aktien nach der Definition der Deutsche Börse AG im Streubesitz. TeamViewer sind die nachfolgenden Aktionäre mit einem nach den Vorschriften des WpHG gemeldeten Aktienbesitz bekannt (Stand: 21. März 2022):

Permira Holdings Limited	>15 %
T. Rowe Price Group, Inc.	>5 %
BlackRock, Inc.	> 3 %

TeamViewer hält zum Börsenschluss am 21. März 2022 9.976.296 eigene Aktien.

Zum 31. Dezember 2021 hielten die Mitglieder des Vorstands Oliver Steil 2.287.209 TeamViewer Aktien und Stefan Gaiser 1.288.689 TeamViewer Aktien, was insgesamt 1,78% aller TeamViewer Aktien entspricht. Mitglieder des Aufsichtsrats hielten indes keine TeamViewer Aktien oder sich auf diese Aktien beziehende Finanzinstrumente, die jeweils direkt oder indirekt mehr als 1 % der von der Gesellschaft ausgegeben Aktien betragen. Somit überstieg der Gesamtbesitz an TeamViewer Aktien aller Vorstandsmitglieder zum vorgenannten Stichtag 1 % an den von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

2.8 Arbeitnehmerzahl und Unternehmensmitbestimmung

Zum 31. Dezember 2021 beschäftigte die TeamViewer Gruppe weltweit 1538 Arbeitnehmer.

Derzeit besteht bei TeamViewer kein System der Unternehmensmitbestimmung und ein solches ist auch nicht gesetzlich gefordert.

2.9 Deutscher Corporate Governance Kodex

Als börsennotierte Aktiengesellschaft sind auf TeamViewer die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (DCGK) anwendbar. Gemäß § 161 AktG geben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft jährlich eine Erklärung dazu ab, ob den Empfehlungen entsprochen wurde oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und warum nicht (sog. Entsprechenserklärung).

Vorstand und Aufsichtsrat haben zuletzt mit Entsprechenserklärung vom Dezember 2021 erklärt, dass sie den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 ohne Ausnahme folgen. Sämtliche Entsprechenserklärungen von TeamViewer sind über die Homepage veröffentlicht (abrufbar unter https://ir.teamviewer.com/websites/teamviewer/German/4295/entsprechenserklaerung-nach-_161-aktg.html).

3. **ÜBERBLICK ÜBER DIE UMWANDLUNG SOWIE WIRTSCHAFTLICHE UND RECHTLICHE BEWEGGRÜNDE**

3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung

In der Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) sieht die TeamViewer die zeitgemäße und zur heutigen Unternehmenskultur passende Rechtsform. In der TeamViewer Gruppe arbeiten Menschen aus über 70 Nationen, davon rund 45 % außerhalb Deutschlands. Die Umwandlung steht für die globale Ausrichtung und supranationale Identität der TeamViewer Gruppe. Zudem soll durch die Umwandlung in die Rechtsform einer SE die europäische und internationale Strategieausrichtung von TeamViewer zum Ausdruck gebracht werden. Durch die Wahl der modernen und europäisch geprägten Rechtsform der SE wird es TeamViewer weiterhin ermöglicht, das angestrebte Wachstum sowie die erfolgreich etablierte Corporate-Governance-Struktur im dualistischen Leitungssystem der Gesellschaft fortzuführen.

3.2 Alternativen

Der Vorstand von TeamViewer hat sich im Rahmen der Vorbereitung der Umwandlung eingehend mit den in Betracht kommenden Alternativen befasst. Ergebnis dieser Prüfung war, dass es zur Erreichung der angestrebten Ziele, insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer europäisch geprägten Rechtsform und der Beibehaltung und Fortentwicklung einer effizienten und

dualistischen Corporate Governance-Struktur, derzeit keine anderen, ebenso sinnvollen Alternativen zur Umwandlung in eine SE vorhanden sind.

Als europäisch geprägte Rechtsform, die die Fortführung der Börsennotierung ermöglicht, steht derzeit nur die Rechtsform der *Societas Europaea* zur Verfügung. Da die SE in ihrer Struktur und Funktionsweise weitestgehend einer deutschen Aktiengesellschaft gleicht (z. B. bei der Ausgestaltung des Kapitals und der Aktien- bzw. Aktionärsrechte), ergeben sich durch die Umwandlung in die Rechtsform SE auch aus Sicht der Aktionäre nur äußerst geringe Veränderungen.

Die Gründung einer SE hätte statt durch Umwandlung zwar auch im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 der SE-VO erfolgen können; dieses Verfahren wäre jedoch rechtlich und tatsächlich aufwendiger gewesen. Aus den vorstehenden Überlegungen folgt, dass die formwechselnde Umwandlung in die SE der sinnvollste Weg ist, um die angestrebten Ziele von TeamViewer sachgerecht umzusetzen.

Der Vorstand von TeamViewer ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass es zu der vorgeschlagenen Umwandlung in die Rechtsform einer SE keine Alternative gibt, die den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft unter Berücksichtigung der mit der Umwandlung verfolgten Ziele besser gerecht wird.

3.3 Kosten der Umwandlung

Der Vorstand der TeamViewer AG schätzt, dass sich die Umwandlungskosten auf höchstens EUR 750.000,00 belaufen werden. In diesem Betrag sind insbesondere die Kosten der vorbereitenden Maßnahmen der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, der Registereintragung, der externen Berater, der erforderlichen Veröffentlichungen sowie der Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer enthalten. Die Kosten für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der TeamViewer AG sind in die Schätzung nicht eingeflossen, da diese ohnehin abzuhalten ist.

4. VERGLEICH DER STRUKTURELEMENTE, INSBESONDERE DER RECHTSSTELLUNG DER AKTIONÄRE DER TEAMVIEWER AG UND DER TEAMVIEWER SE

Bevor der Umwandlungsplan (vgl. hierzu Ziffer 6.1 dieses Umwandlungsberichts), die Satzung der TeamViewer SE (vgl. hierzu Ziffer 6.2 dieses Umwandlungsberichts) und die Auswirkungen der Umwandlung (vgl. hierzu Ziffer 7 dieses Umwandlungsberichts) dargestellt werden, sollen einige wesentliche Strukturmerkmale der derzeitigen TeamViewer AG und der künftigen TeamViewer SE vergleichend gegenüber gestellt werden. Der Schwerpunkt der Darstellungen liegt hierbei auf den Rechten der Aktionäre und den Corporate Governance-Strukturen.

4.1 Einführung

Bei der SE handelt es sich um eine auf europäischem Recht gründende deutsche Rechtsform. Wie sich aus Art. 1 Abs. 1 SE-VO ergibt, ist die SE eine Handelsgesellschaft für Unternehmen im Gebiet der Europäischen Union (zuvor: Europäische Gemeinschaft) und auf dem Gebiet des gesamten EWR.

Nach Art. 10 SE-VO wird eine SE - vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO selbst - in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde. Die Rechtsverhältnisse der TeamViewer SE, die Rechte ihrer Aktionäre und ihre Corporate Governance richten sich deshalb insbesondere nach (i) den Vorschriften der SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ("**Mitgliedstaaten**") un-

mittelbar gilt, (ii) dem SEAG als deutschem Gesetz zur Ausführung der SE-VO, (iii) den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des deutschen AktG sowie (iv) der Satzung der TeamViewer SE (vgl. dazu insbesondere den Verweis in Art. 9 Abs. 1 SE-VO). Da die TeamViewer SE - vorbehaltlich der SE-VO - wie eine Aktiengesellschaft behandelt wird, gelten für sie die handels-, steuer- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften unverändert fort, die derzeit auch schon auf die TeamViewer AG Anwendung finden.

4.2 Allgemeine Vorschriften

(a) Rechtspersönlichkeit

Wie eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts besitzt auch die SE eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist juristische Person und damit selbst Trägerin von Rechten und Pflichten (vgl. Art. 1 Abs. 3 SE-VO).

(b) Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien

Das eingetragene Grundkapital der TeamViewer AG beträgt zurzeit EUR 201.070.931,00 und überschreitet damit das Mindestkapital einer SE von EUR 120.000,00 (Art. 4 Abs. 2 SE-VO).

Das Grundkapital, das genehmigte Kapital sowie die bedingten Kapitalia der TeamViewer SE werden jeweils dem der TeamViewer AG unmittelbar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung entsprechen (vgl. hierzu Ziffer 6.2(d) dieses Umwandlungsberichts).

Auch hinsichtlich der Möglichkeiten der Ausgestaltung der Aktien ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen, weil Art. 5 SE-VO im Ergebnis auf das AktG verweist. Da sich mit der Umwandlung der TeamViewer AG in die Rechtsform der SE mit der Firma "TeamViewer SE" der Name des Ausstellers der Aktienurkunden ändert, erfolgt allerdings ein Austausch der insoweit unrichtig gewordenen Aktienurkunden. Siehe hierzu Ziffer 7.4 dieses Umwandlungsberichts.

(c) Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Der Sitz der SE wird - ebenso wie der einer AG - in der Satzung festgelegt. Die TeamViewer SE soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten. Sitz der TeamViewer SE wird daher ebenfalls Göppingen, Deutschland, sein. Der Sitz einer AG und einer SE kann, weil er zwingend in der Satzung zu regeln ist, nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden. Im Falle einer AG ist eine identitäts- und rechtsformwahrende grenzüberschreitende Verlegung des Sitzes nach § 5 AktG nicht möglich. Demgegenüber kann die SE ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat in einem rechtlich geregelten Verfahren grenzüberschreitend verlegen, ohne dass sie dadurch aufgelöst würde (Art. 8 SE-VO). Für diesen Fall wäre es jedoch erforderlich, den Aktionären, die gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, den Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 SEAG).

(d) Mitteilungspflichten

Sowohl die Regelungen des Gesetzes über den Wertpapierhandel ("**WpHG**") als auch die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) ("**MAR**") finden aufgrund der Börsennotierung auch für die zukünftige TeamViewer SE Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Insiderüberwachung

(Art. 7 ff. MAR), sowie zu Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§§ 33 ff. WpHG). Daher gehen wie bei der TeamViewer AG auch bei der TeamViewer SE Aktionärsrechte nach § 44 WpHG verloren, wenn Mitteilungspflichten verletzt werden. Insofern ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen. Ebenso wenig ändern sich durch die Umwandlung der TeamViewer AG in die Rechtsform einer SE die anwendbaren übernahmerechtlichen Vorschriften.

4.3 Gründung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Gründung einer SE gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staats, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Da die TeamViewer SE ihren Sitz in Deutschland haben wird, findet auf ihre Gründung grundsätzlich das deutsche Gründungsrecht der Aktiengesellschaft Anwendung. Gründer ist bei einer Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft selbst, hier also die TeamViewer AG.

Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE durch die Vorschriften des Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten des Gründungsverfahrens sind unter Ziffer 5 dieses Umwandlungsberichts dargestellt.

4.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Aktionäre

Bei der Aktiengesellschaft muss das Kapital nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung aufgebracht sein, sondern auch im Anschluss daran erhalten werden. Diesem Zweck dienen die §§ 56 ff. AktG, die u.a. der Gesellschaft nur unter bestimmten Voraussetzungen erlauben, eigene Aktien zu erwerben (§§ 56, 71 AktG), und verbieten, den Aktionären Einlagen zurückzugewähren (§ 57 AktG). Da sämtliche dieser Vorschriften der Kapitalerhaltung der Gesellschaft dienen, sind sie gemäß Art. 5 SE-VO auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, so dass es insofern durch die Umwandlung der TeamViewer AG in die Rechtsform einer SE zu keinen Änderungen kommt.

In einer Aktiengesellschaft sind die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (§ 53a AktG). Eine entsprechende Vorschrift fehlt in der SE-VO. Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz jedoch auch für die SE mit Sitz in Deutschland, sodass sich auch insofern durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

4.5 Verfassung der Gesellschaft

Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System

Eine Besonderheit der SE gegenüber der Aktiengesellschaft besteht in der flexibleren Ausgestaltung der Corporate Governance, also in den Strukturen für die Leitung der Gesellschaft und deren Kontrolle. Bei der Gründung einer SE besteht ein Wahlrecht zwischen einem monistischen und einem dualistischen System: Während beim dualistischen System für die Verwaltung zwei Organe vorgesehen sind, von denen eines die Geschäfte führt (Leitungsorgan) und das andere die Geschäftsführung überwacht (Aufsichtsorgan), existiert bei einem monistischen System lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (vgl. § 22 Abs. 1 SEAG). Demgegenüber ist bei der Aktiengesellschaft nur das dualistische System mit dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan zulässig.

Die Satzung der TeamViewer SE sieht für die Gesellschaft - wie bisher bei der TeamViewer AG - das dualistische System mit Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat)

vor, sodass die Umwandlung in die Rechtsform der SE nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der bisherigen Corporate Governance Struktur der Gesellschaft führt. Der Formwechsel führt lediglich zueinigigen Änderungen im Detail, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

(a) Vorstand

(i) Leitung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Leitung der künftigen TeamViewer SE ergeben sich durch die Umwandlung in die Rechtsform einer SE keine Änderungen. Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung. Diese Regelung entspricht inhaltlich § 76 Abs. 1 AktG.

(ii) Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei er bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. - vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in der Satzung - aus mindestens zwei Personen bestehen muss (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG). Gleiches gilt nach § 16 SEAG auch für die Rechtsform der SE. Die Satzung der TeamViewer SE sieht vor, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht; die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat (§ 7 Abs. 1 der Satzung der TeamViewer SE). Die zurzeit amtierenden bzw. künftig zu bestellenden Vorstandsmitglieder der TeamViewer AG werden nach der Umwandlung - vorbehaltlich ihrer Bestellung durch den (ersten) Aufsichtsrat der TeamViewer SE (vergleiche Ziffer 5.7 dieses Umwandlungsberichts) - Vorstandsmitglieder der TeamViewer SE sein. Dies gilt konkret für Herrn Oliver Steil und etwaige weitere zu bestellende Vorstandsmitglieder. Eine Ausnahme gilt für Herrn Stefan Gaiser, der mit Ablauf seines Dienstvertrags am 16. August 2022 aus dem Vorstand der Gesellschaft ausscheiden und somit voraussichtlich nicht mehr zum Vorstandsmitglied der TeamViewer SE bestellt werden wird.



(iii) Geschäftsführung

Wie für die Aktiengesellschaft gilt - vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung oder der Geschäftsordnung - auch für die Rechtsform der SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch sämtliche Vorstandsmitglieder. Ebenso gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Allerdings kann in der SE einem zum Vorsitzenden des Vorstands bestellten Mitglied ein Vetorecht im Hinblick auf Entscheidungen des Vorstands eingeräumt werden (vgl. Art. 50 Abs. 1 SE-VO). In der Satzung der TeamViewer SE ist von der Möglichkeit eines solchen Vetorechts kein Gebrauch gemacht worden.

Bei der Aktiengesellschaft ist dies hingegen nur der Fall, wenn die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt, dass der Vorstandsvorsitzende über die entscheidende Stimme bei Stimmengleichheit verfügen soll (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). § 4 Abs. 8 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Vorstand der TeamViewer AG sieht vor, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands entscheidet. Diese Regelung gilt

gemäß Art. 50 Abs. 2 SE-VO unverändert fort, da die Satzung der TeamViewer SE keine abweichende Regelung enthält.

(iv) Vertretung der Gesellschaft

Da die SE-VO keine Vertretungsregelungen für das Leitungsorgan enthält, gelten insofern über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes bzw. der Satzung der SE. Wie bereits die Satzung der TeamViewer AG, sieht auch die Satzung der TeamViewer SE vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird, soweit mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Vorstandsmitgliedern kann das Recht eingeräumt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten. Es kann ferner Befreiung von der Beschränkung des § 181 Alt. 2 BGB erteilt werden (§ 8 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der TeamViewer SE). Hinsichtlich der Vertretungsregelung der Gesellschaft ergeben sich durch die Umwandlung demnach keine Änderungen.

(v) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie dessen Amtsdauer

Wie bei der Aktiengesellschaft werden auch in der SE die Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 84 Abs. 1 AktG, Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 AktG).

Demgegenüber werden die Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand) einer SE für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen ist eine Wiederbestellung möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Die Satzung der TeamViewer SE sieht in § 7 Abs. 3 – im Einklang mit Art. 46 Abs. 1 SE-VO – eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren vor. Die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung (nur) aus wichtigem Grund gemäß § 84 Abs. 3 AktG besteht wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

(vi) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Kreditgewährung Vorstandsmitglieder

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Bestimmungen des Aktiengesetzes auch für die SE mit Sitz in Deutschland, sodass insoweit durch die Umwandlung keine Veränderungen eintreten.

(vii) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nachgebildet.

Gemäß § 90 AktG hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat in regelmäßigem Turnus sowie bei jedem wichtigen Anlass über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft sowie über (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor (§ 90 Abs. 2 AktG).

Über die geschilderten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nicht an sich selbst, sondern nur an den Aufsichtsrat als Organ der Aktiengesellschaft.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand der SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in einem regelmäßigen Turnus nachkommen muss. So hat er dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Wie bei der Aktiengesellschaft kann auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats einer SE mit Sitz in Deutschland solche Informationen verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Auch wenn § 90 AktG im Vergleich zu Art. 41 SE-VO konkreter ausgestaltet zu sein scheint, ergeben sich *de facto* durch die Umwandlung der TeamViewer AG in eine SE hinsichtlich der Berichtspflicht des Vorstands gegenüber

dem Aufsichtsrat keine inhaltlichen Änderungen, weil § 90 AktG und Art. 41 SE-VO insoweit, trotz unterschiedlicher Formulierung, inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleiche Regelungen sind. Der Vorstand der TeamViewer SE ist demgemäß in gleichwertigem Umfang wie der Vorstand der TeamViewer AG gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig.

(viii) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sind über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch vom Leitungsorgan (also dem Vorstand) einer dualistischen SE zu beachten.

(ix) Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Nach der Verweisung des Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans einer SE nach den im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Über diese Verweisung in das deutsche Aktienrecht gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand der TeamViewer SE. Dies umfasst auch die sogenannte *Business Judgement Rule* für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die Regelungen über den Abschluss der Ersatzpflicht nach § 93 Abs. 4 AktG.

Nach Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Rechtslage nach deutschem Aktienrecht, wo eine Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über das Ende der Amtszeit hinaus zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber allgemein anerkannt ist.

(x) Nutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Nach § 117 Abs. 1 AktG ist schadensersatzpflichtig, wer vorsätzlich seinen Einfluss auf die Gesellschaft benutzt und ein Mitglied des Vorstands dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Auch wenn eine entsprechende ausdrückliche Regelung in der SE-VO fehlt, besteht auch bei der SE, selbst wenn man hier Art. 51 SE-VO nicht für einschlägig erachten wollte, jedenfalls über die Verweisung des Art. 9 lit. c) (ii) SE-VO eine entsprechende Haftung. Die Haftung für Vorstandsmitglieder, die insofern pflichtwidrig handeln, existiert ebenfalls in beiden Rechtsformen (vgl. § 117 Abs. 2 AktG bzw. Art. 51 SE-VO).

(b) Aufsichtsrat

In der dualistisch strukturierten SE überwacht das Aufsichtsorgan, welches bei der TeamViewer SE der Aufsichtsrat sein wird, die Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan (Vorstand). Seine Aufgaben und Befugnisse entsprechen im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Dennoch gibt es im Detail einige Unterschiede, insbesondere in Bezug auf die innere Ordnung des Gremiums, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden.

(i) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Wie bei einer Aktiengesellschaft (§ 95 AktG) besteht der SE-Aufsichtsrat ebenfalls aus mindestens drei Mitgliedern, wobei die Satzung eine bestimmte höhere Zahl festsetzen kann (§ 17 Abs. 1 SEAG). Die Größe des Aufsichtsrats

wird sich in der TeamViewer SE nicht ändern. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 1 der Satzung der TeamViewer AG wird der Aufsichtsrat in der TeamViewer SE gemäß dem neuen § 9 Abs. 1 der Satzung der TeamViewer SE ebenfalls aus sechs Mitgliedern bestehen.

Da die TeamViewer AG keiner Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz unterliegt, wird sich der Aufsichtsrat der TeamViewer SE auch zukünftig ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzen.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gelten die aktienrechtlichen Vorschriften bei Streitigkeiten über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (sog. Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG).

(ii) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Ist der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt oder ist streitig oder ungewiss, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, ist bei der Aktiengesellschaft das Statusverfahren nach den §§ 97 bis 99 AktG durchzuführen. Dies gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO ebenso für eine dualistische SE mit Sitz in Deutschland, wobei hier auf die maßgebenden vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen abzustellen ist. Indirekt ergibt sich die Anwendbarkeit des Statusverfahrens auch aus § 17 Abs. 4 SEAG. Diese Vorschrift nimmt insofern eine SE-spezifische Modifikation der Regelung des Aktiengesetzes vor, als auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt ist.

(iii) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft können nach § 100 Abs. 1 Satz 1 AktG nur natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Art. 47 Abs. 1 SE-VO lässt zwar grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person im Aufsichtsrat zu, jedoch nur, sofern das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats der SE nichts anderes bestimmt. Bei einer SE mit Sitz in Deutschland, wie bei der TeamViewer SE, können demnach juristische Personen nicht Aufsichtsratsmitglieder sein (vgl. auch § 27 Abs. 3 SE-AG).

Auch die übrigen persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft nach § 100 Abs. 2 AktG gelten über den Verweis des Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Die persönlichen Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der TeamViewer AG und der TeamViewer SE sind somit deckungsgleich.

Insbesondere muss nach § 100 Abs. 5 Hs. 2 AktG bei Gesellschaften im Sinne des § 264d HGB – hierunter fällt die TeamViewer AG – mindestens ein Aufsichtsratsmitglied über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen und die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Diese aktienrechtliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die TeamViewer SE.

(iv) Bestellung des Aufsichtsrats

In einer – wie die TeamViewer AG – nicht unternehmensmitbestimmten Aktiengesellschaft werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt (§ 101 Abs. 1 AktG). Dies gilt gleichermaßen für eine nicht unternehmensmitbestimmte SE (vgl. Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Die Bestellung der Anteilseignervertreter erfolgt somit in der SE wie auch in der Aktiengesellschaft ausschließlich durch die Hauptversammlung der Gesellschaft (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

(v) Amtsdauer der Mitglieder

Nach § 102 Abs. 1 AktG können Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Bei der SE können die Mitglieder des Aufsichtsorgans für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO), so dass bei der SE grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder als bei der Aktiengesellschaft möglich sind. Eine Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist bei der SE, vorbehaltlich der in der Satzung festgelegter Einschränkungen, ebenso wie bei der Aktiengesellschaft zulässig.

Die Regelung des § 9 Abs. 2 der Satzung der TeamViewer SE über die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder entspricht den gesetzlichen Regelungen für die Aktiengesellschaft und dementsprechend der bisherigen Regelung für die TeamViewer AG. Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn nicht der Beschluss der Hauptversammlung über die Bestellung Abweichendes bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Vor dem Hintergrund von Art. 46 Abs. 1 SE-VO wird in § 9 Abs. 2 S. 3 der Satzung der TeamViewer SE klargestellt, dass die Bestellung in jedem Fall längstens für sechs Jahre erfolgt. Eine Wiederwahl des Aufsichtsrats ist möglich.

(vi) Abberufung der Mitglieder

In einer Aktiengesellschaft kann die Hauptversammlung nach § 103 Abs. 1 AktG Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, abberufen. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

Außerdem hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 103 Abs. 3 AktG), wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Da weder die SE-VO noch das SEAG die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern regeln, gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch hier die Vorschriften des Aktienrechts, sodass sich für die Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Umwandlung nichts ändert. Aufgrund der Ergänzung von § 9 Abs. 6 der Satzung der TeamViewer SE wird das Mehrheitserfordernis

für die Abberufung entgegen der allgemeinen Beschlussanforderungen an die Rechtslage nach § 103 Abs. 1 AktG angepasst.

(vii) Gerichtliche Bestellung

Grundsätzlich ergeben sich durch die Umwandlung im Hinblick auf die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern keine Änderungen. Falls dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehört oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen (§ 104 AktG). Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO sind die aktienrechtlichen Vorschriften auch auf die SE anwendbar.

(viii) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE kann eine Person nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein. Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen soll, ist eine parallele Mitgliedschaft in beiden Gremien nicht möglich (§ 105 Abs. 1 AktG und Art. 39 Abs. 3 SE-VO). Allerdings macht das AktG eine Ausnahme für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands fehlt oder verhindert ist. In diesem Fall kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern dieser Mitglieder bestellen, wobei die so Bestellten während dieser Zeit ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben können. Die Bestellung muss für einen im Voraus begrenzten Zeitraum erfolgen, der höchstens ein Jahr umfassen darf; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt (§ 105 Abs. 2 AktG). Art. 39 Abs. 3 SE-VO sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abgestellt wird, wenn der betreffende Posten nicht besetzt wird, wobei auch hier während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsorgans ruht. Der deutsche Gesetzgeber hat von der in der Verordnung eingeräumten Möglichkeit, eine zeitliche Begrenzung vorzusehen, Gebrauch gemacht und insoweit die Vorgaben aus dem AktG übernommen. Daher besteht im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat kein Unterschied zwischen der TeamViewer AG und der TeamViewer SE.

(ix) Innere Ordnung und Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Auch wenn der Aufsichtsrat einer SE nach der SE-VO (Art. 42 Satz 1 SE-VO) nur verpflichtet ist, einen Vorsitzenden zu wählen, hat der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Satzung der TeamViewer SE sieht die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden in § 10 Abs. 1 vor.

Der Aufsichtsrat einer SE ist - vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung - beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Die Satzung der TeamViewer SE erfordert im Einklang mit der bisherigen Rechtslage die Teil-

nahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung (§ 13 Abs. 6 S. 1 der Satzung der TeamViewer SE). Für die Beschlussfassung ist - vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung - die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag, und zwar ohne dass es einer zweiten Beschlussfassung bedarf (Art. 50 Abs. 2 SE-VO).

Die SE-VO enthält keine Regelungen zur Errichtung von Aufsichtsratsausschüssen. Die Einrichtung von Aufsichtsratsausschüssen entspricht jedoch einer guten Corporate Governance und der Praxis von TeamViewer. Für Unternehmen im öffentlichen Interesse im Sinne von § 316a Satz 2 HGB – wie die TeamViewer AG – sieht § 107 Abs. 4 AktG die Einrichtung eines Prüfungsausschusses vor, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen befasst. Mindestens ein Mitglied dieses Ausschusses muss gemäß § 107 Abs. 4 Satz 3 AktG i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Diese aktiengesetzliche Bestimmung gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die TeamViewer SE. § 107 Abs. 4 AktG ist wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch auf eine SE mit Sitz in Deutschland anzuwenden, sodass der Aufsichtsrat der TeamViewer SE, ebenso wie in der TeamViewer AG, einen Prüfungsausschuss einzurichten hat. Der Aufsichtsrat der TeamViewer SE wird, ebenso wie in der TeamViewer AG, soweit gesetzlich zulässig, entscheidende Befugnisse des Gesamtorgans an Ausschüsse übertragen dürfen. Die Satzung der TeamViewer SE enthält diesbezüglich in § 12 Abs. 2 wie bisher die Satzung der TeamViewer AG eine Klarstellung.

(x) Einberufung des Aufsichtsrats

Keine Unterschiede bestehen zwischen der TeamViewer AG und der TeamViewer SE hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats. Da weder die SE-VO noch das SEAG Vorschriften zur Einberufung dieses Organs enthalten, ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die für die Aktiengesellschaft geltende Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet diese Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen. In börsennotierten Gesellschaften muss der Aufsichtsrat nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dies gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die TeamViewer SE.

(xi) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Dies entspricht der in Art. 40 Abs. 1 SE-VO enthaltenen Aufgabenbeschreibung des Aufsichtsorgans einer SE. Das Aufsichtsorgan einer SE ist grundsätzlich nicht dazu berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen (Art. 40 Abs. 1

Satz 2 SE-VO). In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zur Aktiengesellschaft, bei der Maßnahmen der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat ebenso nicht übertragen werden können (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE sollen bestimmte Geschäfte jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. In der Aktiengesellschaft können diese Geschäfte in der Satzung aufgeführt werden, was jedoch nicht zwingend erforderlich ist, da es auch genügt, wenn der Aufsichtsrat solche Geschäfte an einem anderen Ort, etwa in einer Geschäftsordnung, festlegt (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Insofern sind die Vorgaben bei der SE strenger, da hier ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte grundsätzlich zwingend in der Satzung enthalten sein muss (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Jedoch können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass im dualistischen System das Aufsichtsorgan zusätzlich selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). Deutschland hat von dieser Möglichkeit mit § 19 SEAG Gebrauch gemacht.

Aus diesem Grund enthält die Satzung der TeamViewer SE in § 8 Abs. 5 einen Katalog bestimmter Arten von Geschäften, welche nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. § 11 Abs. 2 der Satzung der TeamViewer SE stellt klar, dass der Aufsichtsrat daneben weitere bestimmte Arten von Geschäften des Vorstands einer Zustimmungspflicht unterwerfen kann.

Wegen seiner umfassenden Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE weitreichende Prüfungsrechte zu, damit er seinen Prüfungspflichten nachkommen kann. Im Aktiengesetz ist ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt für die SE, dass das Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann. Die bei der Aktiengesellschaft bestehende Kompetenz des Aufsichtsrats, mit einfacher Mehrheit eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG), besteht wegen Art. 54 Abs. 2 SE-VO, der auf die entsprechenden Befugnisse bei nationalen Aktiengesellschaften verweist, auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Insoweit bestehen hinsichtlich der Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats keine Unterschiede zwischen der TeamViewer AG und der TeamViewer SE.

(xii) Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden (§ 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Sie sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG) und namentlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vorstandsvergütung festsetzen. Aufgrund der Verweisung in Art. 51 SE-VO gilt dieser Haftungsmaßstab auch für Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer SE ist ausdrücklich in Art. 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Aufsichtsratsmitglieder Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den

Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder im öffentlichen Interesse liegt. Auch wenn in der SE-VO anders als im AktG die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus besonders erwähnt wird, ergeben sich der Sache nach keine Veränderungen, da auch im deutschen Aktienrecht ein Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus allgemein anerkannt ist. Die Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder der TeamViewer SE entsprechen demgemäß denen der Aufsichtsratsmitglieder der TeamViewer AG.

(xiii) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer Aktiengesellschaft vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

(xiv) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu den Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE. Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der TeamViewer SE ist in § 14 der Satzung der TeamViewer SE festgeschrieben.

(c) Hauptversammlung

(i) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 AktG). Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gilt dies auch für die SE. Somit ergeben sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der TeamViewer AG in die Rechtsform der TeamViewer SE.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist. Dies sind insbesondere die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen), einschließlich der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 SE-VO).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 SE-VO). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des BGH für Struktur-

maßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber einer Satzungsänderung nahekommen und tief in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Es ist anzunehmen, dass dieser Grundsatz auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gilt (vgl. Art. 52 SE-VO), sodass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der TeamViewer AG in die Rechtsform der SE ergeben.

Die Hauptversammlung einer börsennotierten Aktiengesellschaft beschließt zum einen gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Die erstmalige Beschlussfassung nach § 120a Abs. 1 AktG hat bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die auf den 31. Dezember 2020 folgt, zu erfolgen (§ 26j Abs. 1 Satz 1 EGAktG), bei der TeamViewer AG erfolgte sie im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 15. Juni 2021. Zum anderen fasst die Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 Satz 1 über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr Beschluss. Die erstmalige Beschlussfassung nach § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG hat bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, gerechnet ab Beginn des zweiten Geschäftsjahres, das auf den 31. Dezember 2020 folgt, stattzufinden (§ 26j Abs. 1 Satz 3 EGAktG) und ist für die ordentliche Hauptversammlung der TeamViewer AG am 17. Mai 2022 vorgesehen. Diese Regelungen gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für eine SE mit Sitz in Deutschland.

In die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner unter anderem Ermächtigungen an den Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten gemäß § 221 AktG sowie umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der Richtlinie 2001/86/EG (SE-Beteiligungsrichtlinie) erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaats der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 SE-VO). Eine Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse beschlossen werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 SE-VO).

(ii) Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlassungsbeschluss billigt sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG).

Die oben genannten aktienrechtlichen Regelungen finden über die Verweisungen der Art. 52, 53 SE-VO grundsätzlich uneingeschränkt auch auf die SE Anwendung. Lediglich die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE

nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt, beträgt sechs und nicht acht Monate wie bei der Aktiengesellschaft (vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

(iii) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften mit Sitz im Sitzstaat der SE maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Ein Unterschied besteht insoweit, als die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nach § 120 Abs. 1 Satz 1 AktG in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden muss, während dieser Zeitraum bei der SE durch Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO auf die ersten sechs Monate verkürzt ist.

(iv) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen über 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Satzung kann das Verlangen an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 1 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG ist eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG).

Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG und nach den §§ 122 ff. AktG (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG). Auch hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnung ist im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3

und Abs. 2 Satz 1, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Mindestbesitzzeit von 90 Tagen vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und SEAG im Wesentlichen die Regelungen des deutschen Aktiengesetzes, so dass sich durch die Umwandlung der TeamViewer AG in die TeamViewer SE keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Mit Blick auf das fehlende Erfordernis einer Mindestbesitzzeit für die Aktien vor Antragstellung ist die für die SE geltende Regelung aktionärsfreundlicher.

(v) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Auch hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Versammlung verweist die SE-VO grundsätzlich auf die Bestimmungen für Aktiengesellschaften (Art. 53 SE-VO). Hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Hauptversammlung der SE ergeben sich mithin für die Aktionäre keine Unterschiede gegenüber der Aktiengesellschaft. Insbesondere gelten auch die aktienrechtlichen Regelungen betreffend die Versammlungsleitung, einschließlich der Möglichkeit der Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre.

Ebenso wie für die Aktiengesellschaft gelten für die SE auch die Regelungen hinsichtlich der in der Einberufung und der im Zusammenhang mit der Einberufung zu machenden Angaben, Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen (§§ 121 Abs. 3 und Abs. 4a, 124 Abs. 1, 124a AktG) sowie der Möglichkeiten einer Online-Teilnahme (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) und einer Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG), die die Satzung vorsehen oder zu denen die Satzung den Vorstand ermächtigen kann.

(vi) Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Keine Unterschiede zwischen der TeamViewer AG und der TeamViewer SE bestehen hinsichtlich des Rede- und Fragerechts der Aktionäre. In der Aktiengesellschaft ist grundsätzlich jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Dabei kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligung am Kapital der Gesellschaft an. Einzelheiten zum Auskunftsrecht sowie zu den Befugnissen, das Frage- und Rederecht zu beschränken sowie die Auskunft zu verweigern, ergeben sich aus § 131 AktG. Für die ordentliche Hauptversammlung am 17. Mai 2022 kann und wird die Gesellschaft erneut von den Sonderregelungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMOG) in seiner derzeit geltenden Fassung Gebrauch machen. Danach ist u.a. die Abhaltung einer rein virtuellen Hauptversammlung unter Einräumung eines bloßen Fragerechts zulässig. Diese Sonderregelung wird aber voraussichtlich für die Zeit nach dem Formwechsel in die Rechtsform der SE nicht mehr anwendbar und damit für künftige Hauptversammlungen nicht mehr nutzbar sein. Für die SE mit Sitz in Deutschland kommen die genannten aktienrechtlichen Vorschriften über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zur Anwendung. Insofern bleibt das Rede- und Fragerecht der Aktionäre der TeamViewer AG durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unverändert erhalten.

(vii) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Befugnis besteht über die Verweisung des Art. 53 SE-VO auch in der SE. Allerdings wird der Beschluss dort durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und nicht des vertretenen Grundkapitals gefasst. Dies folgt daraus, dass in den Bestimmungen der SE-VO, die sich mit der Abstimmung befassen, lediglich auf die Stimmmehrheit und nicht auch auf die Kapitalmehrheit abgestellt wird (siehe Art. 57 und 59 SE-VO). Demnach müssen auch die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 182 Abs. 1 Satz 1, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG), bei der SE so angewendet werden, dass diese Stimmenmehrheit ausreicht. Für die deutsche SE ist dies jedoch ohne praktische Relevanz, da es im deutschen Recht keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmmehrheit entspricht.

(viii) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmmehrheit), soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Die Satzung der TeamViewer AG enthält in § 19 Abs. 1 insoweit keine Abweichung. Durch die Satzung nicht herabsetzbare weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sieht das Aktiengesetz insbesondere dort vor, wo das Bezugsrecht der Aktionäre durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden soll oder der Vorstand durch die Hauptversammlung zu einem Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden soll. Sie bestehen unter anderem aber auch für die Zustimmung der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft zu Umwandlungsmaßnahmen oder Unternehmensverträgen.

Die SE-VO unterscheidet hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse zwischen einfachen Beschlüssen und satzungsändernden Beschlüssen. Nach Art. 57 SE-VO werden die einfachen Beschlüsse in der Hauptversammlung der SE mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt. Im Einklang mit Art. 57 SE-VO werden bei der TeamViewer SE gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt - wobei sich nur aus der Satzung ergebende höhere Mehrheitserfordernisse mit Blick auf den Wortlaut des Art. 57 SE-VO ausschließlich auf Satzungsänderungen beziehen können, weil nur dort eine Öffnung zugunsten von über das Gesetz hinausgehenden satzungsgemäßen Mehrheitserfordernissen besteht. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 186 Abs. 3, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG) müssen bei der SE so angewendet werden, dass die entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich ist bzw. ausreicht. Für die deutsche SE ist dies jedoch ohne praktische Relevanz, da es im deutschen Recht keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

An dem für die TeamViewer AG nach § 133 AktG geltenden Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für nicht satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung ändert die Umwandlung der TeamViewer AG in die TeamViewer SE somit der Sache nach nichts. Dort, wo das Aktiengesetz oder das Umwandlungsgesetz weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, als durch die Satzung nicht herabsetzbar bestimmt, gilt bei der SE mit Sitz in Deutschland eine entsprechende, durch die Satzung nicht herabsetzbare Stimmenmehrheit, so dass sich auch insoweit de facto durch die Umwandlung in die SE keine Veränderungen ergeben.

(ix) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer Aktiengesellschaft bedürfen einer Mehrheit von mindesten drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstandes jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch soweit die Satzungsänderung einen Bezugsrechtsausschluss enthält bzw. den Vorstand hierzu ermächtigt, namentlich beim genehmigten Kapital, bedarf es ergänzend zur einfachen Stimmenmehrheit zumindest der in § 186 Abs. 3 AktG bestimmten Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals.

Die Änderung der Satzung der SE bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Bei Satzungsänderungen, für die das deutsche Aktienrecht bereits zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln vorsieht, ist bei der SE dementsprechend eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Allerdings kann jeder Mitgliedstaat für Satzungsänderungen bestimmen, dass die einfache Mehrheit der Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist (Art. 59 Abs. 2 SE-VO). Von dieser Ermächtigung hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht: Gemäß § 51 SEAG kann die Satzung bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO (Sitzverlegung) sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit im deutschen Recht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Die Satzung der TeamViewer SE hat von der Möglichkeit des § 51 SEAG Gebrauch gemacht und sieht eine entsprechende Satzungsregelung vor (vgl. § 20 Abs. 2 der Satzung der TeamViewer SE sowie Ziffer 6.2(t) dieses Umwandlungsberichts). Durch die Regelungen in Art. 59 SE-VO und § 51 SEAG i.V.m. der Satzung der TeamViewer SE werden daher die Beschlussanforderungen für die TeamViewer SE gegenüber der TeamViewer AG insofern modifiziert, als Satzungsänderungen der SE zwar weiterhin auch mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden können, jedoch nur, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Bei Satzungsänderungen, für die das deutsche Aktienrecht zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln vorsieht, ist eine entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich.

Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG auch auf die SE Anwendung, sodass auch in der SE die Hauptversammlung die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur Fassungen betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen kann. Ebenso wie die Satzung der TeamViewer AG ist in der Satzung der TeamViewer SE eine solche Ermächtigung des Aufsichtsrats vorgesehen (§ 11 Abs. 4).

(x) Sonderprüfung

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) gelten über die Verweisungen in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) bzw. Art. 52 Satz 2 SE-VO auch bei der SE, sodass sich für die Aktionäre in dieser Beziehung durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

(xi) Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane sowie Aktionärsklagen

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen. Über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO kommen daher die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung. Entsprechend führt die Umwandlung der TeamViewer AG in die TeamViewer SE insoweit zu keinen Änderungen.

4.6 Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich der dazugehörigen Lageberichte sowie der Prüfung und der Offenlegung dieser Abschlüsse ergeben sich durch die Umwandlung keine Veränderungen. Aufgrund der ausdrücklichen Regelung des Art. 61 SE-VO unterliegt die SE hinsichtlich dieser Abschlüsse den Vorschriften, die für dem Recht des Sitzstaates der SE unterliegende Aktiengesellschaften gelten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes bzw. des Handelsgesetzbuches über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO.

4.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE gelten hinsichtlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen.

4.8 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

(a) Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Bei der SE gibt es keine besonderen Regelungen in Bezug auf die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO sind deshalb grundsätzlich die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 241 bis 255 AktG) auch für die TeamViewer SE maßgeblich.

(b) Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Hinsichtlich der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE, da die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zur Anwendung kommen.

(c) Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Auch insofern ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE.

4.9 Auflösung und Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet worden ist; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Insofern gibt es keine Unterschiede zwischen der TeamViewer AG und der TeamViewer SE. Allerdings würde eine grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE in einen anderen Mitgliedstaat nicht zur Auflösung der Gesellschaft führen, da Art. 8 SE-VO eine solche Sitzverlegung erlaubt.

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung einer Aktiengesellschaft (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar, so dass sich insofern durch die Umwandlung der TeamViewer AG in die TeamViewer SE nichts ändert.

4.10 Verbundene Unternehmen

Auf die Entwicklung eines eigenständigen Konzernrechts wurde bei der SE verzichtet. Für die SE mit Sitz in Deutschland soll nach herrschender Meinung das nationale Konzernrecht gelten. In Bezug auf das Konzernrecht besteht insofern kein Unterschied zwischen der TeamViewer AG und der TeamViewer SE.

4.11 Straf- und Bußgeldvorschriften

Schließlich gelten über den Verweis in § 53 SEAG die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Insofern besteht ebenfalls kein Unterschied zwischen der TeamViewer AG und der TeamViewer SE.

4.12 Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer deutschen börsennotierten Aktiengesellschaft haben nach § 161 AktG jährlich eine Entsprechenserklärung abzugeben und darin zu erklären, ob den Empfehlungen des DCGK entsprochen wurde oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und warum nicht. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der DCGK stellt Vorgaben zur Leitung und Überwachung von Aktiengesellschaften auf und enthält teilweise Wiedergaben des ohnehin geltenden Rechts, teilweise aber auch von der Kommission entwickelte Vorschläge, die in Empfehlungen und Anregungen unterteilt sind. Sowohl Empfehlungen als auch Anregungen sind mangels Gesetzeskraft unverbindlich; die Gesellschaften haben jedoch jährlich eine Entsprechenserklärung abzugeben, aus der sich ausdrücklich ergibt, ob und von welchen Empfehlungen abgewichen wurde bzw. wird und warum davon abgewichen wurde beziehungsweise wird. Eine solche Erklärung hat TeamViewer zuletzt im Dezember 2021 abgegeben. Sie kann auf der Homepage der Gesellschaft abgerufen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer solchen Erklärung trifft auch Vorstand und Aufsichtsrat der TeamViewer SE. Die Regelungen zur SE, insbesondere das SEAG, legen dies zwar nicht ausdrücklich fest. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 161 AktG jedoch auch auf die SE Anwendung.

5. DURCHFÜHRUNG DER UMWANDLUNG DER TEAMVIEWER AG IN DIE TEAMVIEWER SE

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der TeamViewer AG in die TeamViewer SE dargestellt. Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung dieser Maßnahme auf der Grundlage des Umwandlungsplans vom 22. März 2022 zustimmt und die Satzung der TeamViewer SE genehmigt. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister, vorliegend das Handelsregister beim Amtsgericht Ulm, wirksam.

5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans

Der Vorstand der TeamViewer AG ist nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO verpflichtet, einen Umwandlungsplan aufzustellen. Der Umwandlungsplan ist durch den Vorstand der TeamViewer AG am 22. März 2022 in notariell beurkundeter Form aufgestellt worden. Art. 37 Abs. 4 SE-VO stellt keine konkreten Anforderungen an den Inhalt des Umwandlungsplans. Auch das SEAG legt insoweit keinen Mindestinhalt fest. Der Vorstand hat sich bei der Erstellung des Umwandlungsplans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung orientiert (vgl. Art. 20 SE-VO), soweit ihm dies sachgerecht erschien (z. B. Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Sonderrechte, Sondervorteile für bestimmte Personengruppen, die Satzung der SE sowie Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer etc.). Ferner hat der Vorstand die Anforderungen an einen Umwandlungsbeschluss nach deutschem Recht (§§ 193 ff. UmwG) beachtet, soweit ihm dies sachgerecht erschien (z. B. Angaben über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretung).

Der Umwandlungsplan wird, einschließlich der als Anlage beigefügten Satzung der TeamViewer SE, den Aktionären auf der Homepage abrufbar unter <https://ir.teamviewer.com/se-umwandlung> (deutsche Version) bzw. <https://ir.teamviewer.com/se-conversion> (englische Version) zugänglich gemacht. Zudem liegt er während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Umwandlungsplan und Satzung werden unter Ziffer 6 dieses Umwandlungsberichts jeweils näher erläutert.

Der Aufsichtsrat der TeamViewer AG hat sich mit dem Umwandlungsvorhaben ausführlich befasst und in seiner Sitzung am 11. März 2022 dem Umwandlungsvorhaben zugestimmt.

5.2 Umwandlungsprüfung

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist es erforderlich, dass ein oder mehrere unabhängige Sachverständige vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung von TeamViewer über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt ("**Kapitaldeckungsprüfung**"). Das Landgericht Stuttgart hat mit Beschluss vom 2. Februar 2022 die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, zum unabhängigen Sachverständigen ("**Umwandlungsprüfer**") bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat am 7. Februar 2022 mit der Prüfung begonnen und am 21. März 2022 die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Kapitaldeckungsprüfung wurde mit folgender Feststellung abgeschlossen:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die TeamViewer AG, Göppingen, über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Darüber hinaus stellen wir fest, dass die TeamViewer AG, Göppingen, auch am Tag der über den Formwechsel beschließenden Hauptversammlung am 17. Mai 2022 ausweislich ihrer Planzahlen über Nettovermögenswerte verfügen wird, die das zu bescheinigende Kapital in Höhe von EUR 201.070.931,00 decken."

Die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers wird den Aktionären über die Homepage abrufbar unter [<https://ir.teamviewer.com/se-umwandlung> (deutsche Version) bzw. <https://ir.teamviewer.com/se-conversion> (englische Version)] zugänglich gemacht und liegt während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Neben der Kapitaldeckungsprüfung durch den Umwandlungsprüfer ist eine zusätzliche Gründungsprüfung durch einen externen Gründungsprüfer nach den für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden allgemeinen Gründungsvorschriften (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 2 AktG nicht erforderlich. Insoweit geht die Regelung des Art. 37 Abs. 6 SE-VO als Spezialvorschrift vor. Auch ein Gründungsbericht sowie eine interne Gründungsprüfung durch Vorstand und Aufsichtsrat sind nach den für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden allgemeinen Gründungsvorschriften (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 32 und § 33 Abs. 1 AktG) nach herrschender Auffassung, welcher sich der Vorstand von TeamViewer anschließt, aufgrund des Rechtsgedanken des § 75 Abs. 2 UmwG und § 245 Abs. 4 UmwG beim Formwechsel einer Aktiengesellschaft in eine SE nicht erforderlich.

5.3 Offenlegung

Gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO i.V.m. den Rechtsvorschriften, die Art. 3 der Publizitätsrichtlinie (Richtlinie 68/151/EWG) in deutsches Recht umsetzen, ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offenzulegen. Nach teilweise vertretener Literaturauffassung gilt selbiges für den Umwandlungsbericht. Der Vorstand von TeamViewer wird daher aus rechtlicher Vorsorge beide Dokumente rechtzeitig zum Handelsregister beim Amtsgericht Ulm zum Zwecke der Offenlegung einreichen.

Der Umwandlungsbericht und der Umwandlungsplan werden gemeinsam mit den übrigen, ab Einberufung der Hauptversammlung der Gesellschaft auszulegenden, Unterlagen auf der Homepage abrufbar unter <https://ir.teamviewer.com/se-umwandlung> (deutsche Version) bzw. <https://ir.teamviewer.com/se-conversion> (englische Version) veröffentlicht werden.

Vorsorglich wird der Umwandlungsplan entsprechend § 194 Abs. 2 UmwG, dessen Anwendbarkeit beim Rechtsformwechsel einer Aktiengesellschaft in die Rechtsform der SE umstritten ist, außerdem rechtzeitig dem Betriebsrat am Standort Göppingen als einzig bestehendem Betriebsrat zugeleitet werden.

5.4 Ordentliche Hauptversammlung der TeamViewer AG

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der TeamViewer SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung von TeamViewer. Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der erste Abschlussprüfer der TeamViewer SE, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, bestellt.

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß der Verweisung in Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO auf § 65 Abs. 1 Satz 1 UmwG einer Mehrheit, die über die einfache Stimmenmehrheit hinaus mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

5.5 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer

Wesentlicher Bestandteil der SE-Gründung ist die Durchführung eines Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der TeamViewer SE. Dieses richtet sich in Deutschland primär nach

dem SEBG. Das SEBG sieht das nachfolgend beschriebene Verhandlungsverfahren zwischen der Unternehmensleitung der an der SE-Gründung beteiligten Gesellschaft – hier dem Vorstand der TeamViewer AG – und dem sogenannten besonderen Verhandlungsgremium ("**BVG**") vor (zum BVG noch unter Ziffer 5.5(a)).

Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der TeamViewer SE gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SEBG ("**Beteiligungsvereinbarung**"), die, wie sich aus § 21 SEBG ergibt, insbesondere die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der TeamViewer AG zu vereinbarenden Weise betrifft.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG bestimmt, der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer folgt. Der Begriff der Beteiligung der Arbeitnehmer ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren, das den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassungen in der TeamViewer SE Einfluss zu nehmen, insbesondere durch Unterrichtung und Anhörung sowie gegebenenfalls Mitbestimmung der Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 8 SEBG).

(a) Einleitung des Verhandlungsverfahrens; Bildung und Zusammensetzung des BVG

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt nach § 4 Abs. 1 und 2 SEBG durch den Vorstand der TeamViewer AG. Dieser informiert seine Arbeitnehmer sowie die Arbeitnehmer der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe bzw. die jeweiligen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben und fordert sie zur Bildung des BVG auf. Er leitet das Verfahren un- aufgefördert und spätestens unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans durch Einreichung des Umwandlungsplans beim zuständigen Handelsregister in Ulm ein.

Die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer erstreckt sich gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der TeamViewer AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten der EU bzw. andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich der daraus zu errechnenden Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat der EU bzw. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

(i) Sitzverteilung

Die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertretungen wählen oder bestellen innerhalb einer gesetzlichen Frist von zehn Wochen nach Erhalt der vorgeschriebenen Information die Mitglieder des BVG (vgl. § 11 Abs. 1 SEBG). Das BVG ist der Verhandlungspartner des Vorstands der TeamViewer AG auf dem Weg zur Errichtung einer Arbeitnehmerbeteiligung in der SE und wird nur vorübergehend gebildet, um mit dem Vorstand eine Beteiligungsvereinbarung zu verhandeln und abzuschließen. Das BVG setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen von der SE-Gründung betroffenen Mitgliedstaaten der EU bzw. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammen. Es gilt nach deutschem Recht Folgendes:

- Die Zusammensetzung des BVG erfolgt gemäß den Vorgaben des SEBG proportional nach der Anzahl der in den jeweiligen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer. Jeder Mitgliedstaat erhält pro angefangene 10 % der Arbeitnehmer, die die Arbeitnehmer in einem Mitgliedsstaat an der Gesamtzahl aller Arbeitnehmer der maßgeblichen Gesellschaften in allen Mitgliedsstaaten ausmachen, einen Sitz im BVG (vgl. § 5 Abs. 1 SEBG). Maßgeblich sind die Arbeitnehmerzahlen im Zeitpunkt der Informationserteilung (vgl. § 4 Abs. 4 SEBG).
- Die Verteilung der Sitze innerhalb der Mitgliedstaaten richtet sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften – in Deutschland nach dem SEBG. Es gilt:
 - Die Anzahl der Gewerkschaftsvertreter und leitenden Angestellten sind als erstes und vorrangig festzulegen.

Erhält Deutschland insgesamt mehr als zwei Sitze im BVG, muss jedes dritte Mitglied ein Vertreter einer Gewerkschaft sein, die in einem an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen vertreten ist (§ 6 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 SEBG). Eine Gewerkschaft ist vertreten, wenn mindestens ein Mitglied der Gewerkschaft – sei es auch einer ausländischen Gewerkschaft – Arbeitnehmer einer TeamViewer-Gesellschaft ist. Diese Mindestrepräsentanz entfällt, wenn Gewerkschaften nicht vertreten sind oder von ihrem Vorschlagsrecht nicht wirksam Gebrauch machen (dazu unter Ziffer 5.5(a)(ii)).

- Erhält Deutschland insgesamt mehr als sechs Sitze im BVG, so muss jedes siebte Mitglied ein Leitender Angestellter sein. Die Bestellung erfolgt durch das Wahlgremium auf Vorschlag der leitenden Angestellten (ein Sprecherausschuss existiert in Deutschland nicht). Sofern kein wirksamer Wahlvorschlag aufgestellt wird, ist das Wahlgremium bei der Besetzung dieses Sitzes frei (dazu unter Ziffer 5.5(a)(ii)). Die TeamViewer AG ist als einzige Gesellschaft unmittelbar an der SE-Gründung beteiligt, weil die SE durch Rechtsformumwandlung auf Ebene der TeamViewer AG gegründet wird. Folglich erhält sie (zumindest) einen Sitz im BVG (§ 7 Abs. 2 SEBG).
- Nicht mit letzter Sicherheit geklärt ist, ob die TeamViewer Germany GmbH und die Regit Eins GmbH als nur mittelbar von der SE-Gründung betroffene Tochtergesellschaft bei der Sitzvergabe zu berücksichtigen ist. Dafür sprechen die weitaus besseren Argumente. Bereits das zahlenmäßige Übergewicht der Arbeitnehmer in den deutschen Tochtergesellschaften legt ihre Einbeziehung nahe. Dann erhalten die Regit Eins GmbH und die TeamViewer Germany GmbH ebenfalls (zumindest) jeweils einen Sitz im BVG. Die verbleibenden Sitze werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren vergeben.

(ii) Wahl der Mitglieder des BVG

Für das Verfahren zur Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des BVG in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU bzw. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind die jeweiligen nationalen Vorschriften maßgeblich. In Deutschland ist das Wahlverfahren im SEBG geregelt. Die Wahl der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG richtet sich daher nach folgenden Regeln:

- Die Mitglieder des BVG sind von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl zu wählen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG).
- Das Wahlgremium besteht aus den Mitgliedern des Betriebsrats am Standort Göppingen ("**Betriebsrat**"), da es in Deutschland weder einen Konzernbetriebsrat noch einen Gesamtbetriebsrat gibt. Der Betriebsrat vertritt dabei alle Arbeitnehmer aus Deutschland (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

Der Betriebsrat wählt die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG auf Grund von Wahlvorschlägen. Für jedes Mitglied des BVG ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Zudem wählt der Betriebsrat – auf Vorschlag – auch die Gewerkschaftsmitglieder, sofern Gewerkschaftsvertreter vorhanden sind, sowie die leitenden Angestellten. Liegen keine (gültigen) Wahlvorschläge von vertretenen Gewerkschaften und/oder leitenden Angestellten vor, verfällt ihr Vorschlagsrecht und die zugehörigen Sitze werden auf Vorschlag des Betriebsrats mit regulären Arbeitnehmern besetzt. Für jedes Mitglied des BVG ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(b) Mögliche Ergebnisse des Verfahrens zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer

Frühestens nach Benennung aller Mitglieder des BVG, spätestens aber unverzüglich nach Ablauf von zehn Wochen seit der Information gemäß § 4 Abs. 2, 3 SEBG lädt der Vorstand der TeamViewer AG alle Mitglieder des BVG zur konstituierenden Sitzung ein. Mit dem Tag der Konstituierung beginnen die Verhandlungen zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, für die gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist, die einvernehmlich auf ein Jahr verlängert werden kann (§ 20 SEBG).

(i) Inhalt einer möglichen Vereinbarung zwischen der Leitung und dem BVG

Unbeschadet der Autonomie der Verhandlungspartner sind in der Beteiligungsvereinbarung festzulegen (i) der Geltungsbereich der Vereinbarung (einschließlich einer etwaigen Einbeziehung von Nicht-Mitgliedstaaten der EU), (ii) die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats (Mitgliederzahl und Sitzverteilung inklusive Auswirkung wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer), (iii) die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats, (iv) die Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats, (v) die dem SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, (vi) der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie (vii) die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren (§ 21 Abs. 1 SEBG). Wird kein SE-Betriebsrat gebildet, sind die Durchführungsmodalitäten des oder der alternativen Anhörungs- und Unterrichtsverfahren(s) zu vereinbaren (§ 21 Abs. 2 SEBG). Die Vereinbarung kann auch bestimmen, dass die Regelungen über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes (§§ 22 bis 33 SEBG, die sogenannte "**gesetzliche Auffangregelung**") ganz oder in Teilen gelten sollen.

Unterliegt – wie im vorliegenden Fall – die TeamViewer AG als umzuwandelnde Gesellschaft keiner Mitbestimmung im Aufsichtsrat, muss die Beteiligungsvereinbarung keine Regelung über die unternehmerische Mitbestimmung enthalten. Eine solche Vereinbarung über das Recht der Arbeitnehmer, Mitglieder des Aufsichtsorgans der SE zu wählen oder zu bestellen bzw. ihre Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen, ist lediglich auf freiwilliger Basis möglich.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das BVG gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen; dadurch wäre das Verfahren zum Abschluss der Beteiligungsvereinbarung beendet. In beiden Fällen kommen die Vorschriften über die Unterrichtung und Anhörung zur Anwendung, die in den Mitgliedstaaten der EU bzw. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten (§ 16 Abs. 1 Satz 3 SEBG). Die gesetzliche Auffangregelung ist gemäß § 16 Abs. 2 SEBG nicht anwendbar.

(ii) Gesetzliche Auffangregelung

Kommt eine Beteiligungsvereinbarung innerhalb der vorgesehenen (gegebenenfalls verlängerten) Frist nicht zustande und fasst das BVG nicht den Beschluss, die Verhandlungen erst gar nicht aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen, findet die gesetzliche Auffangregelung Anwendung (vgl. § 22 SEBG); diese kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden. Im Hinblick auf die TeamViewer AG hätte die gesetzliche Auffangregelung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat der EU bzw. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf Ebene des einzelnen Mitgliedstaats der EU bzw. anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE unter rechtzeitiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und anzuhören. Für die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des BVG entsprechend gelten (vgl. dazu Ziffer 5.5(a)(i) und (ii) dieses Umwandlungsberichts).

Im Fall der gesetzlichen Auffangregelung ist während des Bestehens der SE alle zwei Jahre seit der Konstituierung des SE-Betriebsrats von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe – insbesondere in Bezug auf die Arbeitnehmerzahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU bzw. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum – eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen (§ 25 SEBG). Im Fall der gesetzlichen Auffangregelung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Beteiligungsvereinbarung in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weitergelten soll (§ 26 Abs. 1 SEBG). Wird der Beschluss gefasst, über eine Beteiligungsvereinbarung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des BVG (§ 26 Abs. 2 SEBG).

Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG fänden gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine Anwendung, da die TeamViewer SE durch Umwandlung gegründet wird und in der TeamViewer AG vor der Umwandlung keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat galten.

(c) Kosten des Verhandlungsverfahrens

Die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehenden erforderlichen Kosten tragen die TeamViewer AG bzw. nach der Umwandlung die TeamViewer SE (§ 19 SEBG) als Gesamtschuldner. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG zu tragen.

(d) Abschluss des Beteiligungsverfahrens

Gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO kann die TeamViewer SE erst in das Handelsregister eingetragen und die Umwandlung damit wirksam werden, wenn entweder die Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen ist oder das BVG einen Beschluss über die Nicht-Aufnahme oder den Abbruch der Verhandlungen gefasst hat oder die Verhandlungsfrist abgelaufen ist, ohne dass über die Beteiligungsvereinbarung eine Einigung erzielt wurde.

(e) Beteiligungsrechte nach nationalen Regelungen

Die Umwandlung der TeamViewer AG in die TeamViewer SE lässt die den Arbeitnehmern nach nationalen Vorschriften zustehenden betrieblichen Beteiligungsrechte unberührt.

5.6 Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister

Die Umwandlung der TeamViewer AG in die TeamViewer SE wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der TeamViewer AG, nämlich das Handelsregister beim Amtsgericht Ulm, wirksam. Eine verlässliche Prognose für den Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels gibt es nicht. Die Eintragung könnte sich insbesondere dann verzögern, wenn Aktionäre der TeamViewer AG den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der TeamViewer AG vom 17. Mai 2022 gerichtlich anfechten sollten. Dies ist innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach der Beschlussfassung möglich. Sollte eine Anfechtungs- oder eine Nichtigkeitsklage erhoben werden, hindert diese zunächst - unabhängig von ihren Erfolgsaussichten - grundsätzlich die Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister (sogenannte Register Sperre).

Der TeamViewer AG ist es dann jedoch möglich, im Wege des sogenannten Freigabeverfahrens nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG einen gerichtlichen Beschluss zu erwirken, der feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Umwandlung nicht entgegensteht. Ein solcher Beschluss wird dann ergehen, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 am Grundkapital hält oder (iii) das als baldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die TeamViewer AG und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor. In diesen drei Fällen würde die Eintragung der Umwandlung trotz erhobener Klage gegen die Wirksamkeit des Beschlusses erfolgen.

Darüber hinaus kann eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn eine Beteiligungsvereinbarung geschlossen worden ist, die Verhandlungen durch förmlichen Beschluss des BVG abgebrochen wurden oder - sofern die Verhandlungsfrist nicht gemäß § 20 Abs. 2 SEBG einvernehmlich verlängert wurde - die gesetzliche Verhandlungsfrist von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung des BVG abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist (vgl. Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Die Satzung der künftigen TeamViewer SE darf zu keinem Zeitpunkt in Widerspruch zu der ausgehandelten Beteiligungsvereinbarung stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Die als Bestandteil des Umwandlungsplans zur Zustimmung vorgelegte Satzung der künftigen TeamViewer SE steht im Einklang mit der künftig geplanten Beteiligung der Arbeitnehmer in der TeamViewer SE, so dass insoweit eine Anpassung der Satzung nicht notwendig sein wird.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung der TeamViewer AG in die Rechtsform der TeamViewer SE im Handelsregister am Sitz der Gesellschaft, also im Handelsregister beim Amtsgericht Ulm, einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Bei der Umwandlung gilt der Grundsatz der Rechtsträgeridentität - die TeamViewer AG erlischt nicht, es entsteht auch keine neue juristische Person. Die TeamViewer AG ändert lediglich ihre Rechtsform.

Mit der Anmeldung des Formwechsels sind bereits die Vorstandsmitglieder der SE anzumelden (§ 246 Abs. 2 UmwG). Die Mitglieder des Vorstands müssen zuvor vom Aufsichtsrat der zu gründenden SE bestellt worden sein und haben die nach den §§ 37 Abs. 2, 76 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AktG erforderlichen Versicherungen abzugeben.

Die TeamViewer SE entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Wegen der Rechtsträgeridentität der TeamViewer AG und der TeamViewer SE (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO) ist davon auszugehen, dass keine Vor-SE existiert. Die Aktionäre der TeamViewer SE unterliegen jedenfalls keiner Gründerhaftung. Zu beachten ist aber, dass diejenigen, die vor der Eintragung der TeamViewer SE im Namen der SE Rechtshandlungen vornehmen, unbegrenzt und gesamtschuldnerisch haften; Art. 6 Abs. 2 SE-VO gilt auch für die Gründung durch Formwechsel. Diese Haftung wird nicht ausgelöst, wenn im Namen der TeamViewer AG gehandelt wird, da dies eben kein Handeln im Namen der TeamViewer SE darstellt. Insofern kann die TeamViewer AG trotz der Handelndenhaftung auch in der Zeit vor Eintragung des Formwechsels in die SE ihr Unternehmen wie bisher weiter betreiben.

5.7 Ämterkontinuität des Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder der TeamViewer AG. Die Vorstandsmitglieder sind vom Aufsichtsrat zu bestellen. Der Aufsichtsrat der TeamViewer SE wird vor der Anmeldung der Umwandlung in das Handelsregister eine Sitzung abhalten, um die Mitglieder des Vorstands zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG).

Der Aufsichtsrat der TeamViewer SE wird weiterhin sechs Mitglieder haben, die alle Anteilseignervertreter sind und von der Hauptversammlung gewählt werden (§ 9 Abs. 1 der Satzung der TeamViewer SE). Die Aufsichtsratsmitglieder von TeamViewer behalten trotz Umwandlung in die Rechtsform der TeamViewer SE gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 203 Satz 1 UmwG ihre Ämter für die Dauer ihrer Bestellung weiter bei (Grundsatz der Ämterkontinuität). Denn soweit sich im Rahmen der Umwandlung einer nicht unternehmensmitbestimmten Aktiengesellschaft in die Rechtsform der SE die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht ändert, so gilt der Grundsatz der Ämterkontinuität entsprechend der Grundsätze eines nationalen Formwechsels der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft in die einer anderen Kapitalgesellschaft. Auch dort enden die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder durch den Formwechsel nicht.

6. ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSPLANS UND DER ERSTEN SATZUNG DER TEAMVIEWER SE SOWIE DER AUSWIRKUNGEN FÜR DIE AKTIONÄRE UND ARBEITNEHMER

6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

(a) Ziffer I des Umwandlungsplans - Umwandlung der Gesellschaft in die TeamViewer SE

Ziffer I.1 des Umwandlungsplans benennt den Vorgang des Formwechsels und Ziffer I.2 des Umwandlungsplans erläutert das Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen eine Aktiengesellschaft durch einen Formwechsel gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (SE) umgewandelt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen vor. Denn TeamViewer hält seit dem 6. August 2019 sämtliche Anteile an der TeamViewer Greece EPE mit Sitzungssitz und Hauptverwaltung in Ioannina, Griechenland, eingetragen unter Register-Nr. 151635801000, und hat daher eine seit mindestens zwei Jahren bestehende und dem Recht eines anderen Mitgliedsstaats unterliegende Tochtergesellschaft.

Klarstellend wird zudem in Ziffer I.3 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass die Umwandlung der TeamViewer AG in die Rechtsform der SE weder die Auflösung der TeamViewer AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Auch eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Aus diesem Grund besteht auch die Beteiligung der bisherigen Aktionäre von TeamViewer an der TeamViewer SE fort.

Ziffer I.4 des Umwandlungsplans erläutert, dass die TeamViewer SE ebenso wie die TeamViewer AG über eine dualistische Verwaltungsstruktur - bestehend aus Vorstand (Leitungsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 Abs. 1 SE-VO) und Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 Abs. 1 SE-VO) - verfügen wird. Die aktuellen Aufsichtsratsmandate der TeamViewer AG bleiben aufgrund des Grundsatzes der Ämterkontinuität entsprechend § 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO bestehen, da die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bei der Umwandlung in die TeamViewer SE unverändert bleiben.

Ziffer I.5 des Umwandlungsplans stellt schließlich klar, dass Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, kein Angebot auf Barabfindung erhalten werden. Ein solches Abfindungsangebot ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Regelung des § 207 UmwG findet bei der Umwandlung einer AG in eine SE keine Anwendung, da sich diese in ihrer gesellschaftsrechtlichen Struktur und Finanzverfassung weitgehend entsprechen.

(b) Ziffer 2 des Umwandlungsplans - Wirksamwerden der Umwandlung

Ziffer 2 des Umwandlungsplans stellt fest, dass die Umwandlung mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam wird ("**Umwandlungszeitpunkt**"). Eine der Voraussetzungen der Eintragung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO der Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens (vgl. dazu Ziffer V des Umwandlungsplans sowie Ziffer 5.5 dieses Umwandlungsberichts).

(c) Ziffer III des Umwandlungsplans - Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der TeamViewer SE sowie Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der TeamViewer AG

Ziffer III.1 und III.2 des Umwandlungsplans bestimmen Firma und Sitz der TeamViewer SE. Die Firma der SE lautet "TeamViewer SE". Eine Änderung der Firma ist mit dem Rechtsformwechsel notwendig, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz "SE" voran-

oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Der Sitz der TeamViewer SE wird weiterhin Göppingen, Deutschland sein. Dort befindet sich auch die Hauptverwaltung der Gesellschaft. Ziffer III.3 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die TeamViewer SE die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung erhalten soll.

Ziffer III.4 bis III.6 des Umwandlungsplans stellen die Kapitalverhältnisse bei der TeamViewer AG und TeamViewer SE dar. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das Grundkapital der TeamViewer AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in Stückaktien zum Grundkapital der TeamViewer SE. Die bestehenden Kapitalverhältnisse bei der TeamViewer AG setzen sich also bei der TeamViewer SE fort. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der TeamViewer AG beträgt derzeit EUR 201.070.931,00. Das eingetragene Grundkapital der TeamViewer SE wird dem Grundkapital der TeamViewer AG zum Umwandlungszeitpunkt entsprechen und demnach, vorbehaltlich einer bis zum Wirksamwerden der Umwandlung eintretenden Änderung, weiterhin EUR 201.070.931,00 betragen und in ebenso viele Stückaktien (201.070.931) eingeteilt sein. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung besteht. Die Personen und Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Gesellschaft, dies ist das Handelsregister beim Amtsgericht Göppingen, Aktionäre der TeamViewer AG sind, werden Aktionäre der TeamViewer SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der TeamViewer SE, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der TeamViewer AG beteiligt sind.

Ziffer III.6 des Umwandlungsplans stellt fest, dass die die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien in der TeamViewer SE (§ 4 Abs. 1 und 2 der Satzung der TeamViewer SE) der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien in der TeamViewer AG (§ 4 Abs. 1 und 2 der Satzung der TeamViewer AG) entspricht. Es wird ferner festgestellt, dass auch das bisher in § 4 Abs. 3 der Satzung der TeamViewer AG vorgesehene genehmigte Kapital dem nunmehr in § 4 Abs. 3 der Satzung der TeamViewer SE normierten genehmigten Kapital entspricht. Gleiches gilt für das in § 4 Abs. 4 der Satzung der TeamViewer AG vorgesehene bedingte Kapital, welches demjenigen in § 4 Abs. 4 der Satzung der TeamViewer SE entsprechen wird. Dabei ist jeweils der Stand unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt maßgeblich. Etwaige Änderungen hinsichtlich der Höhe des Grundkapitals sowie der enthaltenen Beträge des genehmigten Kapitals und/oder des bedingten Kapitals der TeamViewer AG gelten auch für die TeamViewer SE

Um etwaige Anpassungen in der Satzung der TeamViewer SE im Hinblick auf das Grundkapital, das genehmigte Kapital und die bedingten Kapitalien vornehmen zu können, wird der Aufsichtsrat der TeamViewer SE (hilfsweise der Aufsichtsrat der TeamViewer AG) in Ziffer III.7 des Umwandlungsplans ermächtigt, die Fassung von § 4 der dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügten künftigen Satzung der TeamViewer SE an die Fassung von § 4 der Satzung der TeamViewer AG, sofern erforderlich, anzupassen, damit diese den Stand vom Grundkapital der Gesellschaft im Umwandlungszeitpunkt reflektiert. Der Aufsichtsrat wird ferner ermächtigt, Änderungen der dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügten Satzung, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, vorzunehmen, soweit diese die Fassung betreffen. Damit soll sichergestellt werden, dass die zum Handelsregister eingereichte Satzung der TeamViewer SE der Kontinuität der Kapitalien Rechnung tragen kann.

Ziffer III.8 des Umwandlungsplans stellt klar, dass von der Hauptversammlung der TeamViewer AG bereits gefasste Beschlüsse, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, gemäß dem Kontinuitätsprinzip auch in der TeamViewer SE unverändert fortgelten. Dies gilt insbesondere für außerhalb der Satzung erteilte Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 des AktG sowie zur Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen gemäß § 221 AktG. Diese Ermächtigungen beziehen sich ab dem Umwandlungszeitpunkt auf Aktien der TeamViewer SE und nicht mehr auf Aktien der TeamViewer AG und gelten im Übrigen jeweils in ihrer zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Fassung und ihrem zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Umfang bei der TeamViewer SE fort.

(d) Ziffer IV des Umwandlungsplans - Vorstand

Ziffer IV.1 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Ämter sämtlicher Vorstandsmitglieder der TeamViewer AG mit Wirksamwerden des Formwechsels, also mit ihrer Eintragung im Handelsregister, enden werden.

Ziffer IV.2 des Umwandlungsplans verweist darauf, dass der Vorstand gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der TeamViewer SE nach Wirksamwerden der Umwandlung weiterhin aus einer oder mehreren Personen bestehen und der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmen wird.

Ziffer IV.3 des Umwandlungsplans enthält die Information, dass unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der TeamViewer SE davon auszugehen ist, dass die zurzeit amtierenden bzw. künftig neu zu bestellenden Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zu Mitgliedern des Vorstands der TeamViewer SE bestellt werden. Dies gilt konkret für Herrn Oliver Steil und etwaige weiteres zu bestellende Vorstandsmitglieder. Eine Ausnahme gilt für Herrn Stefan Gaiser, der mit Ablauf seines Dienstvertrags am 16. August 2022 aus dem Vorstand der Gesellschaft ausscheiden und somit voraussichtlich nicht mehr zum Vorstandsmitglied der TeamViewer SE bestellt werden wird.

(e) Ziffer V des Umwandlungsplans – Aufsichtsrat

Ziffer V.1 des Umwandlungsplans enthält die Angabe, dass gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der TeamViewer SE der Aufsichtsrat wie bisher aus sechs Mitgliedern bestehen wird, die sämtlich Anteilseignervertreter sein und von der Hauptversammlung der TeamViewer SE gewählt werden, soweit sich nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen oder einer Vereinbarung über die Beteiligung von Arbeitnehmer gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SEBG etwas anderes ergibt.

Die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder werden, wie in Ziffer V.2 des Umwandlungsplans bestimmt, aufgrund des Grundsatzes der Ämterkontinuität gemäß § 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO mit Wirksamwerden der Umwandlung in die Rechtsform der SE weiterhin fortbestehen (siehe dazu schon Ziffer 5.7 dieses Umwandlungsberichts). Aufsichtsratsmitglieder der TeamViewer SE werden folglich diejenigen Mitglieder sein, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung Aufsichtsratsmitglied der TeamViewer AG sind. Für den Fall, dass entweder ein amtierendes Mitglied des Aufsichtsrats vor diesem Zeitpunkt vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden sollte oder dass die Umwandlung erst nach Ablauf der regulären Amtszeit des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds wirksam werden und das jeweilige Aufsichtsratsmitglied von der Hauptversammlung nicht erneut zum Aufsichtsratsmitglied gewählt werden sollte, wird das dem betreffenden Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft nachfolgende Aufsichtsratsmitglied mit Wirksamwerden der Umwandlung unmittelbar Aufsichtsratsmitglied der TeamViewer SE. Auf dieser Grundlage werden die nachstehend ge-

Geändert
SG

nannten Personen voraussichtlich und vorbehaltlich einer etwaigen anderweitigen Beschlussfassung der Hauptversammlung oder einer etwaigen anderweitigen gerichtlichen Beschlussfassung Mitglieder des Aufsichtsrats der TeamViewer SE im Umwandlungszeitpunkt sein:

- Dr. Abraham (Abe) Peled (Vorsitzender)
- Jacob Fannesbech Aqraou (Stellvertretender Vorsitzender)
- Stefan Dziarski
- Dr. Jörg Rockenhäuser
- Axel Salzmann
- Hera Kitwan Siu

Frau Siu wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Ulm vom 26. November 2021 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Gestützt auf eine Empfehlung des Nominierungsausschusses hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlossen, der Hauptversammlung die Wahl von Frau Siu zum Mitglied des Aufsichtsrats mit einer Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, vorzuschlagen.

Gemäß Ziffer V.3 des Umwandlungsplans beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der TeamViewer SE jeweils die Dauer der noch verbliebenen Amtszeit der jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats der TeamViewer AG.

- (f) Ziffer VI des Umwandlungsplans - Verhandlungsverfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer

Ziffer VI des Umwandlungsplans stellt das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer der TeamViewer Gruppe in der künftigen TeamViewer SE und mögliche Ergebnisse dieses Verfahrens dar. Die Ausführungen entsprechen inhaltlich den Ausführungen unter Ziffer 5.5 dieses Umwandlungsberichts.

- (g) Ziffer VII. des Umwandlungsplans - Sonstige Folgen für die Arbeitnehmer und deren Vertretungen

Ziffer VII des Umwandlungsplans erläutert die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung der TeamViewer AG in die TeamViewer SE auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. In Ziffer VII.1 des Umwandlungsplans wird dabei zunächst klargestellt, dass sich die SE-Gründung als bloßer Rechtsformwechsel auf Ebene der TeamViewer AG vollzieht, die künftig als SE firmieren wird. Im Übrigen komme es zu keinen Änderungen auf gesellschaftsrechtlicher Ebene. Auch die TeamViewer Germany GmbH und die Regit Eins GmbH bleiben in ihrer Identität unverändert.

Gemäß Ziffer VII.2 des Umwandlungsplans bleiben die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der TeamViewer AG, der TeamViewer Germany GmbH und der Regit Eins GmbH von der Umwandlung unberührt; sie werden nach der Umwandlung unverändert fortgeführt. § 613a BGB ist nicht anwendbar, da sich aufgrund der Identität der Rechtsträger die Arbeitgeber nicht ändern und somit kein Betriebsübergang stattfindet.

Darüber hinaus gelten gemäß Ziffer VII.3. des Umwandlungsplans etwaige kollektivrechtliche Vereinbarungen unverändert fort.

Die Umwandlung hat gemäß Ziffer VII.4. des Umwandlungsplans auch keine Auswirkungen auf die in der TeamViewer-Gruppe bestehenden Arbeitnehmervertretungen. Der Betriebsrat bleibt nach der SE-Gründung unverändert im Amt; dasselbe gilt für sonstige bestehende Arbeitnehmervertretungen der TeamViewer-Gruppe. Ein Europäischer Betriebsrat nach dem EBRG, der mit Eintragung der SE entfiel, ist nicht errichtet. Ziffer VII.5. des Umwandlungsplans stellt insoweit klar, dass der im Zuge der SE-Gründung errichtete SE-Betriebsrat nicht an die Stelle der bestehenden Arbeitnehmervertretung, sondern zu diesen hinzu tritt.

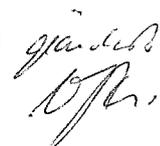
Ziffer VII.6. des Umwandlungsplans stellt schließlich klar, dass sonstige Maßnahmen, aus denen sich Folgen für die Arbeitnehmer der TeamViewer-Gruppe und deren Vertretungen ergeben könnten, derzeit nicht vorgesehen sind.

(h) Ziffer VIII. des Umwandlungsplans - Sonderrechte und Sondervorteile

Wie ein Verschmelzungsplan (Art. 20 Abs. 1 lit. f) und g) SE-VO) enthält auch der Umwandlungsplan Angaben zu Sonderrechten und Sondervorteilen. Die Angaben zu Sonderrechten und Sondervorteilen werden in Ziffer VIII.1 und VIII.2 des Umwandlungsplans getroffen.

In Ziffer VIII.1 wird zunächst darauf hingewiesen, dass Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO keine Rechte gewährt werden und auch besondere Maßnahmen für diese Personen nicht vorgesehen sind.

Ziffer VIII.2 des Umwandlungsplans macht Ausführungen zu den Sondervorteilen. Sondervorteile sind alle besonderen Vorteile, die dem Umwandlungsprüfer nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO oder den Mitgliedern der Leitungs- oder Kontrollorgane der Gesellschaft gewährt werden. Ziffer VIII.2 des Umwandlungsplans stellt hierzu fest, dass auch diesen Personen im Zuge der Umwandlung keine Sondervorteile gewährt werden. Vorsorglich wird insoweit darauf hingewiesen, dass unbeschadet der fortbestehenden Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der TeamViewer SE davon auszugehen ist, dass die derzeit amtierenden Vorstandsmitglieder der TeamViewer AG, mit Ausnahme von Herrn Stefan Gaiser, der mit Ablauf am 16. August 2022 aus dem Vorstand der Gesellschaft ausscheiden und somit voraussichtlich dem Vorstand der TeamViewer SE nicht mehr angehören wird, zu Vorstandsmitgliedern der TeamViewer SE bestellt werden (siehe Ziffer IV.3 des Umwandlungsplans sowie Ziffer 6.1(d) dieses Umwandlungsberichts). Darüber hinaus werden sämtliche zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der TeamViewer AG mit Wirksamwerden der Umwandlung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der TeamViewer SE (siehe Ziffer V des Umwandlungsplans sowie Ziffer 6.1(e) dieses Umwandlungsberichts).



(i) Ziffer IX des Umwandlungsplans - Abschlussprüfer und erstes Geschäftsjahr.

Ziffer IX des Umwandlungsplans enthält Angaben zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer zum ersten Geschäftsjahr der TeamViewer SE. Demnach wird zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der TeamViewer SE, für eine etwaige prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des ersten Geschäftsjahres der TeamViewer SE sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG, die bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu erstellen sind, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, bestellt. Das erste (Rumpf-)Geschäftsjahr der TeamViewer SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der TeamViewer AG in die TeamViewer SE in das Handelsregister eingetragen wird.

(j) Ziffer X des Umwandlungsplans - Kosten

Schließlich stellt Ziffer X des Umwandlungsplans klar, dass die Kosten der Umwandlung in Höhe von bis zu EUR 750.000,00 die Gesellschaft trägt. Zu den Kostenfaktoren und der geschätzten Höhe dieser Kosten siehe Ziffer 3.3 dieses Umwandlungsberichts.

(k) Ziffer XI des Umwandlungsplans – Geltendes Recht

Ziffer XI des Umwandlungsplans bestimmt, dass der Umwandlungsbericht deutschem Recht unterliegt.

6.2 Erläuterung der Satzung der TeamViewer SE

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die TeamViewer AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der TeamViewer AG wird durch eine neue Satzung ersetzt, nämlich die der TeamViewer SE. Diese Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, dem die Hauptversammlung zustimmen muss (Art. 37 Abs. 4, 7 SE-VO).

Der vorliegende Satzungsentwurf für die TeamViewer SE basiert auf der bestehenden Satzung der TeamViewer AG. Dabei konnte der Großteil der Bestimmungen der derzeitigen Satzung der TeamViewer AG für die Satzung der TeamViewer SE unverändert übernommen werden, da im Kernbereich die für die Satzung der TeamViewer SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen entsprechen. Im Übrigen ist die Satzung der TeamViewer SE so gestaltet worden, dass weitgehend die in der TeamViewer AG bestehende Rechtslage in der TeamViewer SE fortgeführt werden kann. Anpassungen sind daher grundsätzlich nur insoweit erfolgt, wie sie im Rahmen der Umwandlung erforderlich oder sonst zweckmäßig waren.

(a) § 1 der Satzung – Firma und Sitz

§ 1 Abs. 1 der Satzung der TeamViewer SE bestimmt die Firma, die die Gesellschaft führt. Die Firma der TeamViewer AG wird in TeamViewer SE geändert. Die Änderung des Rechtsformzusatzes („SE“) ist durch Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend vorgeschrieben.

Der Sitz der Gesellschaft wird in § 1 Abs. 2 der Satzung der TeamViewer SE geregelt - er wird weiterhin in Göppingen, Deutschland sein. Der Sitz wird durch die Umwandlung also nicht verändert.

(b) § 2 der Satzung - Gegenstand des Unternehmens

In § 2 der Satzung der TeamViewer SE sind die Regelungen von § 2 der Satzung der TeamViewer AG unverändert übernommen. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der TeamViewer SE entspricht also dem der TeamViewer AG.

Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 Abs. 1 der Satzung der TeamViewer SE die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die in folgenden Geschäftsfeldern oder Teilbereichen davon tätig sind: Entwicklung und Vertrieb von Software, insbesondere im Bereich der Konnektivität, sowie alle damit zusammenhängenden sonstigen Geschäfte sowie die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen.

Die Tätigkeit des Unternehmens umfasst gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung insbesondere den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an solchen Unternehmen, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie deren Unterstützung und Beratung einschließlich der Übernahme von Dienstleistungen für diese Unternehmen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung kann die Gesellschaft in den in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden und ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Betriebsstätten errichten, andere Unternehmen gründen und erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in § 2 Abs. 1 der Satzung bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.

(c) § 3 der Satzung - Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

§ 3 der Satzung der TeamViewer SE entspricht § 3 der Satzung der TeamViewer AG. § 3 betrifft Regelungen zu Bekanntmachungen der Gesellschaft und zur Informationsübermittlung. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 3 Abs. 1 im Bundesanzeiger. Nach § 3 Abs. 2 der Satzung der TeamViewer SE können Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig, auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden. Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 i.V.m. § 128 Abs. 1 AktG sowie nach § 125 Abs. 2 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist – ohne dass hierauf ein Anspruch besteht – berechtigt, diese Mitteilungen auch auf anderem Weg zu versenden.

(d) § 4 der Satzung - Grundkapital

§ 4 der Satzung der TeamViewer SE regelt das Grundkapital und die Aktien der Gesellschaft.

Das bisherige Grundkapital gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der TeamViewer AG wurde unverändert für die TeamViewer SE übernommen. In § 4 Abs. 2 der Satzung der TeamViewer SE wird geregelt, dass das Grundkapital wie bisher in 201.070.931 nennwertlose Stückaktien eingeteilt ist. Die Aufnahme dieser Regelung dient der Einhaltung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften.

Die bisherige Regelung über das genehmigte Kapital in § 4 Abs. 3 der Satzung der TeamViewer AG wird unverändert in § 4 Abs. 3 der Satzung der TeamViewer SE übernommen.

§ 4 Abs. 4 der Satzung der TeamViewer SE übernimmt die gleichlautende Regelung über das bedingte Kapital in § 4 Abs. 4 der Satzung der TeamViewer AG.

Mit Blick auf die Kontinuität der Kapitalia gelten Besonderheiten, die in Ziffer III.6 des Umwandlungsplans geregelt und in Ziffer 6.1(c) dieses Umwandlungsberichts beschrieben und erläutert sind.

(e) § 5 der Satzung - Aktien

§ 5 der Satzung der TeamViewer SE wurde unverändert von der TeamViewer AG übernommen. Die Aktien werden weiterhin als Inhaberaktien ausgegeben. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern. Auch in der TeamViewer SE setzt der Vorstand mit Zustimmung des

Aufsichtsrats die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheinen, Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen fest.

(f) § 6 der Satzung – Organe der Gesellschaft

§ 6 der Satzung der TeamViewer SE wurde im Rahmen der Umwandlung neu eingefügt. Diese Satzungsregelung stellt klar, dass die TeamViewer SE - wie bisher auch schon die TeamViewer AG - ein dualistisches System i.S.d. Art. 38 lit. b) Alt. 1 SE-VO hat. Organe der TeamViewer SE sind der Vorstand (das Leitungsorgan), der Aufsichtsrat (das Aufsichtsorgan) sowie die Hauptversammlung. Insofern ergeben sich in der Sache keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage zur Satzung der TeamViewer AG.

(g) § 7 der Satzung - Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands

In § 7 Abs. 1 der Satzung der TeamViewer SE wird wortgleich mit § 8 Abs. 1 der Satzung der TeamViewer AG festgelegt, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht und der Aufsichtsrat die konkrete Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt. Der Aufsichtsrat kann ferner einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen (§ 7 Abs. 2 der Satzung der TeamViewer SE).

Eine Änderung gegenüber der Satzung der TeamViewer AG ist in der Regelung zum Beststellungszeitraum in § 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der TeamViewer SE zu sehen. Demnach erfolgt die Bestellung der Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren. Durch sie wird der maximal zulässige Beststellungszeitraum im Einklang mit Art. 46 Abs. 1 SE-VO von bislang fünf auf nunmehr sechs Jahre verlängert. § 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der TeamViewer SE enthält wie die Satzung der TeamViewer AG den deklaratorischen Hinweis, dass Wiederbestellungen zulässig sind (§ 84 Abs. 1 Satz 2 AktG).

§ 7 Abs. 4 der Satzung der TeamViewer SE enthält wie bislang § 6 Abs. 4 der Satzung der TeamViewer AG die klarstellende Regelung, dass die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss der Anstellungsverträge und der Widerruf der Bestellung sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge durch den Aufsichtsrat erfolgen und dieser eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen kann.

(h) § 8 der Satzung – Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

In § 8 Abs. 1 bis 3 der Satzung der TeamViewer SE wurden die früheren § 7 Abs. 1 bis 3 der Satzung der TeamViewer AG vollständig übernommen. Insbesondere ist in § 8 Abs. 2 der Satzung der TeamViewer SE wie bisher geregelt, dass die Gesellschaft gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten wird.

§ 8 Abs. 4 der Satzung der TeamViewer SE bestimmt, wie die bisherige Geschäftsordnung für den Vorstand der TeamViewer AG, dass ein aus nur zwei Personen bestehender Vorstand nur beschlussfähig ist, wenn alle, ein aus drei oder mehr Personen bestehender Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung persönlich oder durch elektronische Medien teilnimmt. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, nehmen ebenso an der Beschlussfassung teil wie abwesende Mitglieder, die ihre Stimmen schriftlich oder mittels elektronischer Medien abgeben. Ein Vorstandsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält. Da die bislang in § 4 Abs. 7 der Geschäftsordnung für den Vorstand der TeamViewer AG enthaltene Regelung vom Grundsatz des Art. 50 SE-VO abweicht, war sie in der Satzung aufzunehmen.

Ebenfalls neu eingefügt wurde die Bestimmung des § 8 Abs. 5 der Satzung der TeamViewer SE. Diese trägt dem Umstand Rechnung, dass Art. 48 Abs. 1 der SE-VO zwingend vorschreibt, dass die Satzung der SE selbst bestimmte Arten von Geschäften aufführt, für die im dualistischen System das Aufsichtsorgan (hier der Aufsichtsrat) dem Leitungsorgan (hier dem Vorstand) seine Zustimmung erteilen muss. Ein solcher Katalog war in der bisherigen Satzung der TeamViewer AG nicht enthalten. § 8 Abs. 5 der Satzung der TeamViewer SE sieht daher nunmehr vor, dass folgende – bislang in der Geschäftsordnung für den Vorstand der TeamViewer AG aufgeführten – Geschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen: (i) Jährliches Budget und jährliche Unternehmensplanung der Gesellschaft und der Gruppe; (ii) Änderung der Geschäftszweige der Gesellschaft sowie die Beendigung bestehender und die Aufnahme neuer Geschäftszweige; (iii) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen der Gesellschaft sowie (iv) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG.

Dem Aufsichtsrat ist nach § 11 Abs. 2 der Satzung der TeamViewer SE allerdings weiterhin vorbehalten eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu bestimmen, in der auch über den in der Satzung geregelten Katalog von Geschäften hinausgehende Geschäfte festgelegt werden können, zu deren Vornahme die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.

(i) § 9 der Satzung - Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

§ 9 der Satzung der TeamViewer SE entspricht weitgehend § 8 der Satzung der TeamViewer AG.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der TeamViewer SE weiter aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Ergänzt wurde insoweit mit Blick auf den Inhalt einer möglichen Beteiligungsvereinbarung und etwaige gesetzliche Neuregelungen der klarstellende Zusatz, dass dies nur gilt, soweit sich nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen oder einer Vereinbarung über die Beteiligung von Arbeitnehmern gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SEBG etwas anderes ergibt.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der TeamViewer SE erfolgt die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder, wenn nicht der Beschluss der Hauptversammlung über die Bestellung Abweichendes bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Regelung zur Amtszeit unterschreitet die maximale zulässige Bestelldauer für Organmitglieder gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO. Die bisherige Rechtslage wird so beibehalten. § 9 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der TeamViewer SE enthält nunmehr jedoch einen klarstellenden Hinweis darauf, dass die Wahl in jedem Fall die nach Art. 46 Abs. 1 SE-VO zulässige Höchstdauer von sechs Jahren nicht überschreiten darf.

§ 9 Abs. 3 bis 5 der Satzung der TeamViewer SE betreffen Regelungen über die Nachwahl, die Bestellung von Ersatzmitgliedern sowie zur freiwilligen Amtsniederlegung eines Aufsichtsratsmitglieds. In Bezug auf die Amtszeit bei Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied wurde in § 9 Abs. 3 S. 1 der Satzung der TeamViewer SE ebenfalls eine Regelung ergänzt, dass die Amtszeit die nach Art. 46 Abs. 1 SE-VO zulässige Höchstdauer von sechs Jahren nicht überschreiten darf.

Neu ist die Regelung in § 9 Abs. 6 der Satzung der TeamViewer SE, wonach ein Beschluss der Hauptversammlung zur Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedarf. Dies entspricht der in § 103 Abs. 1 AktG – vorbehaltlich einer abweichenden

den Satzungsregelung – vorgesehenen Rechtslage. Hierdurch wird von dem allgemeinen Mehrheitserfordernis für Hauptversammlungsbeschlüsse abgewichen. Die Neuregelung steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umwandlung.

Im Übrigen ergeben sich durch die Umwandlung insoweit keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

(j) § 10 der Satzung - Vorsitzender und Stellvertreter

§ 10 der Satzung der TeamViewer SE, der Regelungen zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinem Stellvertreter enthält, entspricht vollständig dem bisherigen § 9 der Satzung der TeamViewer AG. Durch die Umwandlungen ergaben sich insoweit keine Änderungen.

(k) § 11 der Satzung – Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

§ 11 der Satzung der TeamViewer SE entspricht weitgehend § 10 der Satzung der TeamViewer AG.

§ 11 Abs. 2 der Satzung der TeamViewer SE enthält infolge der Einfügung in § 8 Abs. 5 der Satzung der TeamViewer SE nunmehr den klarstellenden Hinweis, dass der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss über § 8 Abs. 5 der Satzung der TeamViewer SE hinaus bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann, verpflichtet den Aufsichtsrat im Gegensatz zu § 10 Abs. 2 der Satzung der TeamViewer AG aber nicht mehr dazu, dies zu tun.

Im Übrigen entsprechen die Regelungen in § 11 der Satzung der TeamViewer SE zu den Rechten und Pflichten des Aufsichtsrats vollständig den bisherigen Regelungen in § 10 der Satzung der TeamViewer AG.

(l) § 12 der Satzung – Geschäftsordnung und Ausschüsse

Vollständig beibehalten wurde die Regelung in § 11 der Satzung der TeamViewer AG, welche sich nunmehr in § 12 der Satzung der TeamViewer SE wiederfindet. Nach § 12 Abs. 1 der Satzung der TeamViewer SE gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung. Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der TeamViewer SE kann der Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Ausschüsse bilden und soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, ihm obliegende Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse übertragen. Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

(m) § 13 der Satzung - Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Auch die Regelungen zu Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats in ehemals § 12 der Satzung der TeamViewer AG wurden in § 13 der Satzung der TeamViewer SE ohne Änderungen übernommen.

§ 13 Abs. 1 und 2 der Satzung der TeamViewer SE enthalten Regelungen zur Einberufung und Leitung von Sitzungen, Abs. 3 bis 5 zur Beschlussfassung in und außerhalb von Sitzungen.

Gemäß § 13 Abs. 6 der Satzung der TeamViewer SE ist der Aufsichtsrat – wie zuvor nach § 12 Abs. 6 der Satzung der TeamViewer AG – beschlussfähig, wenn mindestens

die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Regelung geht unter Beibehaltung der bisherigen Rechtslage über die Anforderungen des Art. 50 Abs. 1 lit a) SE-VO hinaus, wonach Beschlussfähigkeit grundsätzlich gegeben ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Nach § 13 Abs. 7 der Satzung der TeamViewer SE werden die Beschlüsse des Aufsichtsrats, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden steht dieses Recht seinem Stellvertreter nicht zu.

Ferner ist gemäß § 13 Abs. 8 der Satzung der TeamViewer SE über jede Sitzung des Aufsichtsrats eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten, und diese Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.

(n) § 14 der Satzung - Vergütung

In § 14 der Satzung der TeamViewer SE sind die bisherigen Regelungen zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in § 13 der Satzung der TeamViewer AG unverändert übernommen worden. Gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der TeamViewer SE erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine feste jährliche Vergütung, deren Höhe in Abhängigkeit von der Funktion des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds variiert. Für eine Tätigkeit in Ausschüssen erhalten Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der TeamViewer SE eine zusätzliche feste jährliche Vergütung. Neben der festen Vergütung sind von der Gesellschaft gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung der TeamViewer SE vernünftigerweise entstehende Auslagen der Aufsichtsratsmitglieder sowie die etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer zu erstatten. Überdies werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, soweit eine solche besteht und die Prämien hierfür von der Gesellschaft entrichtet (§ 14 Abs. 6 der Satzung der TeamViewer SE).

(o) § 15 der Satzung - Ort und Einberufung der Hauptversammlung

Die Regelungen über den Ort und die Einberufung der Hauptversammlung in § 15 der Satzung der TeamViewer SE entsprechen mit folgender Ausnahme vollständig dem früheren § 14 der Satzung der TeamViewer AG:

Die Regelung zum Termin der Hauptversammlung in § 15 Abs. 1 der Satzung der TeamViewer SE wurde dahingehend angepasst, dass eine ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten sechs statt zuvor acht Monaten jedes Geschäftsjahrs stattfinden hat. Mit dieser Anpassung wird den Anforderungen des Art. 54 Abs. 1 SE-VO Rechnung getragen.

(p) § 16 der Satzung – Voraussetzung für die Teilnahme

Die Regelungen über die Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung in § 16 der Satzung der TeamViewer SE entsprechen vollständig dem früheren § 15 der Satzung der TeamViewer AG.

(q) § 17 der Satzung – Leitung der Hauptversammlung

Die Regelungen über die Leitung der Hauptversammlung in § 17 der Satzung der TeamViewer SE weichen insoweit von der bisherigen Rechtslage in § 16 der Satzung

der TeamViewer AG ab, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats anstelle eines anderen Aufsichtsratsmitglieds auch eine aufsichtsratsfremde Person zum Versammlungsleiter bestimmen kann, sofern er die Versammlungsleitung nicht selbst wahrnimmt. Diese Regelung dient dazu, zusätzliche Flexibilität bei der Versammlungsleitung und insbesondere im Falle kurzfristiger Verhinderungen des Versammlungsleiters zu erzielen und steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umwandlung.

(r) § 18 der Satzung - Übertragung der Hauptversammlung

Die Regelungen zur Übertragung der Hauptversammlung in § 18 der Satzung der TeamViewer SE entsprechen unverändert dem bisherigen § 17 der Satzung der TeamViewer AG.

(s) § 19 der Satzung - Stimmrecht und Vertretung

§ 18 der Satzung der TeamViewer AG, der das Stimmrecht und die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts regelte, bleibt von der Umwandlung inhaltlich vollständig unberührt und findet sich nun in § 19 der Satzung der TeamViewer AG wieder.

(t) § 20 der Satzung – Beschlussfassung; Wahlen

§ 20 der Satzung der TeamViewer SE enthält die Bestimmungen zur Beschlussfassung und den Wahlen der Hauptversammlung. Die Regelungen entsprechend größtenteils der bisherigen Rechtslage in § 19 der Satzung der TeamViewer AG. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden daher weiterhin, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung (vgl. z.B. zur Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern Ziffer 6.2(i) dieses Umwandlungsberichts) etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit gesetzliche Vorschriften außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreiben, genügt, sofern dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Neu eingefügt wurde § 20 Abs. 2 der Satzung, wonach für Satzungsänderungen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen genügt, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Damit wird den Anforderungen an Satzungsregelungen für die Herabsetzung der erforderlichen Beschlussmehrheiten für Satzungsänderungen gemäß Art. 59 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 51 S. 1 SEAG Rechnung getragen.

(u) § 21 der Satzung - Geschäftsjahr

§ 21 der Satzung der TeamViewer SE regelt wie bislang § 20 der Satzung der TeamViewer AG, dass das Geschäftsjahr der Gesellschaft das Kalenderjahr ist.

(v) § 22 der Satzung – Jahresabschluss

Die Regelungen in § 22 der Satzung der TeamViewer SE zum Jahresabschluss entsprechen vollständig der bisherigen Rechtslage (§ 21 der Satzung der TeamViewer AG).

(w) § 23 der Satzung – Gewinnverwendung und ordentliche Hauptversammlung

Die Regelungen zur Gewinnverwendung und ordentlichen Hauptversammlung in § 23 der Satzung der TeamViewer SE entsprechen bis auf folgende Ausnahmen vollständig der bisherigen Rechtslage nach § 22 der Satzung der TeamViewer AG:

§ 23 Abs. 1 der Satzung der TeamViewer SE wurde insoweit geändert, dass die Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Wahl des Abschlussprüfers sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses in den ersten sechs Monaten (statt zuvor acht Monaten) eines Geschäftsjahres zu erfolgen hat. Vgl. hierzu bereits Ziffer 6.2(o) dieses Umwandlungsberichts.

Neu eingefügt wurde § 23 Abs. 5 der Satzung der TeamViewer SE, wonach der Vorstand nach Ablauf eines Geschäftsjahres mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung der Vorgaben des § 59 AktG auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zahlen kann. Eine solche Ermächtigung in der Satzung ist gemäß § 59 Abs. 1 AktG (i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO) erforderlich, um eine Abschlagszahlung unter den weiteren Voraussetzungen des § 59 AktG vornehmen zu können. Diese Neuregelung steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umwandlung sondern wurde anlässlich der allgemeinen Neufassung der Satzung ergänzt.

(x) § 24 der Satzung - Gründungsaufwand

§ 24 Abs. 1 und 2 der Satzung der TeamViewer SE entsprechen dem früheren § 23 Abs. 1 und 2 der Satzung der TeamViewer AG und tragen § 26 AktG Rechnung.

Der neu aufgenommene § 24 Abs. 3 der Satzung der TeamViewer SE bestimmt, dass die Gesellschaft den Aufwand der Gründung der TeamViewer SE durch Umwandlung der TeamViewer AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) in Höhe von bis zu EUR 750.000,00 trägt. Auch diese Regelung war wegen der Gründungsvorschriften zwingend aufzunehmen.

7. AUSWIRKUNGEN DER UMWANDLUNG

7.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

(a) Rechtswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der TeamViewer AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Durch die formwechselnde Umwandlung bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Deshalb findet auch keine Vermögensübertragung statt. Die Aktionäre bleiben an der Gesellschaft unverändert beteiligt. Infolge der formwechselnden Umwandlung ändert sich jedoch die auf die Gesellschaft anzuwendende Rechtsordnung, da dann das für eine SE mit Sitz in Deutschland geltende Recht maßgeblich ist, das jedoch durch Verweisungen in weiten Teilen dem auf eine deutsche Aktiengesellschaft anwendbaren Recht entspricht.

Art. 37 Abs. 9 SE-VO sieht insbesondere vor, dass mit der Eintragung der SE die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen auf die SE "übergehen".

(b) Dividendenberechtigung

Kein Unterschied besteht zwischen der TeamViewer AG und der TeamViewer SE hinsichtlich der Dividendenberechtigung der Aktionäre. Wie bei der TeamViewer AG entscheidet auch bei der TeamViewer SE die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

(c) Anteilsverhältnisse bei der TeamViewer SE nach der Umwandlung

Die Anteilsverhältnisse der Aktionäre bleiben durch die Umwandlung in eine SE unverändert. Die Aktionäre erhalten dieselbe Anzahl Aktien, die sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung an der TeamViewer AG gehalten haben. Auch der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

(d) Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Zu sonstigen gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen siehe auch den Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre, der TeamViewer AG und der TeamViewer SE in Ziffer 4 dieses Umwandlungsberichts und die Erläuterung der Satzung der TeamViewer SE in Ziffer 6.2 dieses Umwandlungsberichts.

7.2 Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der TeamViewer AG in eine SE hat keine bilanziellen Auswirkungen. Als identitätswahrende Umwandlung hat die Maßnahme weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Hinsichtlich des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gelten bei der TeamViewer SE die gleichen Regelungen, die auch für eine deutsche Aktiengesellschaft einschlägig sind.

7.3 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wesentlicher steuerlicher Grundsätze, die im Zusammenhang mit der identitätswahrenden Umwandlung von Bedeutung sind oder sein können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für die Aktionäre der TeamViewer AG bzw. TeamViewer SE relevant sein können. Grundlage der Ausführungen ist das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Umwandlungsberichts geltende deutsche Steuerrecht, dessen Bestimmungen sich - gegebenenfalls auch rückwirkend - ändern können. Aktionären der TeamViewer AG bzw. der TeamViewer SE wird daher empfohlen, hinsichtlich der möglichen Steuerfolgen der identitätswahrenden Umwandlung sowie des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung von Aktien der TeamViewer AG bzw. der TeamViewer SE ihre eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind dazu in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

(a) Besteuerung der Umwandlung

Die TeamViewer AG geht davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung der Gesellschaft in eine SE mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland ertragsteuerneutral erfolgt und dass dabei auch keine deutsche Umsatzsteuer oder Grunderwerbsteuer anfällt. Die Aktionäre der TeamViewer AG sind nach der identitätswahrenden Umwandlung unverändert an der TeamViewer SE beteiligt. Vor diesem Hintergrund geht die TeamViewer AG davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder steuerlich relevanten Verlust für die Aktionäre der TeamViewer AG führen wird.

(b) Besteuerung der zukünftigen TeamViewer SE

Nach der identitätswahrenden Umwandlung ergeben sich für die TeamViewer SE dieselben steuerlichen Folgen wie vor der Umwandlung für die TeamViewer AG. Die TeamViewer SE wird für Zwecke der laufenden Ertragsbesteuerung wie eine deutsche

Kapitalgesellschaft behandelt und unterliegt wie bisher die TeamViewer AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

(c) Besteuerung der Aktionäre

Zukünftige Dividendenausschüttungen der TeamViewer SE sowie Veräußerungen von Aktien der TeamViewer SE werden bei den Aktionären der TeamViewer SE grundsätzlich wie Dividendenausschüttungen der TeamViewer AG bzw. Veräußerungen von Aktien der TeamViewer AG behandelt, soweit sich das geltende Recht oder die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.

7.4 Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung

Die Umwandlung der TeamViewer AG in die TeamViewer SE hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft und auf die Börsennotierung.

Da der Formwechsel die rechtliche Identität der Gesellschaft unberührt lässt, werden die Aktionäre der TeamViewer AG mit der Umwandlung Aktionäre der TeamViewer SE. Bei den Aktien der Gesellschaft wird es sich auch nach der Umwandlung um Stückaktien handeln, die auf den Inhaber lauten. Nach der Umwandlung werden die Aktienurkunden der Gesellschaft ausgetauscht. Da die Aktien der TeamViewer AG in Globalurkunden verbrieft sind, geschieht dies über einen Austausch der Globalurkunden bei der Clearstream Banking AG.

Die TeamViewer Aktien unter der ISIN DE000A2YN900 sind zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten im Teilbereich Prime Standard zugelassen. Die Aktien der Gesellschaft sind ferner in den Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart und Tradegate Exchange einbezogen und über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutschen Börse AG handelbar. Die Gesellschaft ist in den Indizes MDAX und TecDAX gelistet.

Der Handel der TeamViewer Aktien an der Börse wird durch die Umwandlung nicht beeinträchtigt. Die Aktionäre der TeamViewer AG können auch nach der Umwandlung der Gesellschaft ihre Aktien (dann Aktien der TeamViewer SE) an jeder der oben aufgeführten Börsen handeln, an denen die Aktien notiert sind. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der Aktie in Börsenindizes. Ebenso ist wegen des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung keine Neuzulassung der Aktie der TeamViewer SE erforderlich. Wegen der Umfirmierung muss allerdings die Notierung umgestellt werden. Die mit der Umwandlung verbundenen Änderungen, insbesondere die Satzungsänderungen, wird die TeamViewer AG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den relevanten Zulassungsstellen der Deutschen Börse AG mitteilen.

Göppingen, den/this 22. März 2022



Oliver Steil

Vorsitzender des Vorstands / Chairperson of the Management Board,
TeamViewer AG



Stefan Gaiser

Mitglied des Vorstands / Member of the Management Board,
TeamViewer AG

DEFINITIONEN

"AktG"	wie in Ziffer 1 definiert
"Beteiligungsvereinbarung"	wie in Ziffer 5.5 definiert
"BVG"	wie in Ziffer 5.5 definiert
"Gesellschaft"	wie in Ziffer 1 definiert
"Kapitaldeckungsprüfung"	wie in Ziffer 5.2 definiert
"MAR"	wie in Ziffer 4.2(d) definiert
"Mitgliedstaaten"	wie in Ziffer 4.1 definiert
"SEAG"	wie in Ziffer 1 definiert
"SEBG"	wie in Ziffer 1 definiert
"SE-VO"	wie in Ziffer 1 definiert
"Team Viewer Aktien"	wie in Ziffer 2.4 definiert
"Team Viewer Gruppe"	wie in Ziffer 2 definiert
"Team Viewer"	wie in Ziffer 1 definiert
"Umwandlungsprüfer"	wie in Ziffer 5.2 definiert
"Umwandlungszeitpunkt"	wie in Ziffer 6.1(b) definiert
"UmwG"	wie in Ziffer 1 definiert
"WpHG"	wie in Ziffer 4.2(d) definiert

ANLAGE 1

Entwurf des Umwandlungsplans der TeamViewer AG nebst Satzung der TeamViewer SE
vom 22. März 2022

**UMWANDLUNGSPLAN DER
TEAMVIEWER AG****VORBEMERKUNG**

- A.** Die TeamViewer AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Göppingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 738852, geschäftsansässig Bahnhofplatz 2, 73033 Göppingen (die „**Gesellschaft**“). Ihre Aktien sind unter der ISIN DE000A2YN900 zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen. Die Gesellschaft plant die Umwandlung in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea, SE*) im Wege eines Formwechsels nach Art. 37 Abs. 1, Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-VO**“). Bei dieser Umwandlung kommen ferner das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 (SE-Ausführungsgesetz, SEAG) sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (SE-Beteiligungsgesetz, SEBG) zur Anwendung.
- B.** Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Umwandlung in die Rechtsform der SE im Wege des Formwechsels. Es handelt sich um eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Göppingen, Deutschland. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 201.070.931,00 und ist eingeteilt in 201.070.931 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Gesellschaft hält direkt bzw. indirekt Beteiligungen an verschiedenen inländischen und ausländischen Gesellschaften, von denen einige ihren statutarischen Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union („**EU**“) haben (gemeinsam nachfolgend "**TeamViewer-Gruppe**"). In der EU ist die TeamViewer-Gruppe in Deutschland, Griechenland und Österreich vertreten. In den über die Mitgliedstaaten der EU hinausgehenden Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“) hält die Gesellschaft derzeit keine Beteiligungen, sodass der EWR im Folgenden nicht zu berücksichtigen ist. Zu den Tochtergesellschaften

ten der Gesellschaft gehört unter anderen die TeamViewer Greece EPE mit Satzungssitz und Hauptverwaltung in Ioannina, Griechenland, an der die Gesellschaft seit dem 6. August 2019 und damit mehr als zwei Jahre zu 100 % beteiligt ist.

- C. Die Gesellschaft sieht in der Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) eine zeitgemäße und zur heutigen Unternehmenskultur und geschäftlichen Ausrichtung der TeamViewer-Gruppe passende Rechtsform. Die beabsichtigte Umwandlung unterstreicht die globale Ausrichtung und Identität der TeamViewer-Gruppe, die sich auch darin manifestiert, dass in der TeamViewer-Gruppe Menschen aus über 70 Nationen arbeiten, davon 45 % außerhalb Deutschlands. Die beabsichtigte Umwandlung ermöglicht es der Gesellschaft dabei, die vertraute und erfolgreich etablierte Corporate-Governance-Struktur mit einem dualistischen Leitungssystem fortzuführen.

Die vorausgeschickt, stellt der Vorstand der Gesellschaft den folgenden Umwandlungsplan gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO auf:

I. Umwandlung der Gesellschaft in die TeamViewer SE

1. Die Gesellschaft wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO im Wege des Formwechsels in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea, SE*) umgewandelt.
2. Die Gesellschaft als eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Göppingen, Deutschland, also einem Mitgliedsstaat der EU, hat seit mehr als zwei Jahren eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen EU-Mitgliedsstaats unterliegt. Hierbei handelt es sich um die TeamViewer Greece EPE mit Satzungssitz und Hauptverwaltung in Ioannina, Griechenland, eingetragen unter Register-Nr. 151635801000, an der die Gesellschaft seit dem 6. August 2019 und damit mehr als zwei Jahre zu 100 % beteiligt ist. Die Voraussetzungen für eine formwechselnde Umwandlung gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO sind damit erfüllt bzw. werden in Bezug auf die Rechtsform zum Zeitpunkt der Eintragung der SE in das Handelsregister erfüllt sein. Sitz und Hauptverwaltung der Gesellschaft werden auch nach dem Formwechsel in die neue Rechtsform in Göppingen, Deutschland, sein.

3. Die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE hat weder ihre Auflösung noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform der SE unter der Firma „TeamViewer SE“ weiter. Aufgrund der Identität des Rechtsträgers besteht auch die Beteiligung der Aktionäre unverändert an der TeamViewer SE fort. Die Umwandlung hat weder Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft noch auf den börsenmäßigen Handel der Aktien sowie die bestehende Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in Börsenindizes.
4. Die TeamViewer SE wird – wie die TeamViewer AG – über ein dualistisches System verfügen, das aus einem Vorstand als Leitungsorgan i.S.d. Art. 38 lit. b), 39 Abs. 1 SE-VO und einem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan i.S.d. Art. 38 lit. b), 40 Abs. 1 SE-VO besteht. Die Aufsichtsratsmandate der bei der Gesellschaft amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben von der Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE unberührt. Insoweit gilt der Grundsatz der Ämterkontinuität entsprechend § 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO (vgl. auch Ziffer V. dieses Umwandlungsplans). Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bleiben bei der Umwandlung in die TeamViewer SE unverändert bestehen.
5. Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten kein Angebot auf Barabfindung. Ein solches Angebot ist gesetzlich nicht vorgesehen.

II. Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung der Gesellschaft wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft, d.h. das Handelsregister beim Amtsgericht Ulm, wirksam („**Umwandlungszeitpunkt**“).

III. Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der TeamViewer SE sowie Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der TeamViewer AG

1. Die Firma der SE lautet „TeamViewer SE“.
2. Der Sitz der TeamViewer SE wird weiterhin Göppingen, Deutschland, sein. Dort befindet sich auch die Hauptversammlung.

3. Die TeamViewer SE erhält die als **Anlage** beigefügte Satzung (dt. Fassung). Diese ist Bestandteil dieses Umwandlungsplanes.
4. Das eingetragene Grundkapital der TeamViewer AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe, derzeit EUR 201.070.931,00, und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung, derzeit in 201.070.931 auf den Inhaber lautende Stückaktien, wird zum Grundkapital der TeamViewer SE.
5. Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Gesellschaft sind, werden Aktionäre der TeamViewer SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an auf den Inhaber lautenden Stückaktien am Grundkapital der TeamViewer SE, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht.
6. In der Satzung der TeamViewer SE entsprechen zum Umwandlungszeitpunkt
 - a) die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien in der TeamViewer SE (§ 4 Abs. 1 und 2 der Satzung der TeamViewer SE) der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien in der TeamViewer AG (§ 4 Abs. 1 und 2 der Satzung der TeamViewer AG),
 - b) das genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der TeamViewer SE dem genehmigten Kapital gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der TeamViewer AG; sowie
 - c) das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der TeamViewer SE dem bedingten Kapital gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der TeamViewer AG.

Etwaige Änderungen hinsichtlich der Höhe des Grundkapitals sowie der enthaltenen Beträge des genehmigten Kapitals und/oder des bedingten Kapitals der TeamViewer AG gelten auch für die TeamViewer SE.

7. Der Aufsichtsrat der TeamViewer SE (hilfsweise der Aufsichtsrat der TeamViewer AG) wird ermächtigt, vor Eintragung der TeamViewer SE in das Handelsregister die Fassung von § 4 der als Anlage beigefügten künftigen Satzung der TeamViewer SE an die Fassung von § 4 der Satzung der TeamViewer AG, sofern erforderlich, anzupassen,

damit diese den Stand des Grundkapitals der Gesellschaft im Umwandlungszeitpunkt reflektiert. Der Aufsichtsrat wird ferner ermächtigt, Änderungen der als Anlage beigefügten Satzung, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, vorzunehmen, soweit diese die Fassung betreffen.

8. Beschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft, insbesondere außerhalb der Satzung erteilte Ermächtigungen nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und § 221 AktG, gelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert für die TeamViewer SE fort. Die vorgenannten Ermächtigungen beziehen sich ab dem Umwandlungszeitpunkt auf Aktien der TeamViewer SE und nicht mehr auf Aktien der TeamViewer AG.

IV. VORSTAND

1. Die Ämter sämtlicher Vorstandsmitglieder der Gesellschaft enden mit Wirksamwerden der Umwandlung, also mit ihrer Eintragung im Handelsregister.
2. Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der TeamViewer SE wird der Vorstand nach Wirksamwerden der Umwandlung weiterhin aus einer oder mehreren Personen bestehen und der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmen.
3. Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der TeamViewer SE ist davon auszugehen, dass die zurzeit amtierenden bzw. bereits mit Wirkung zu einem künftigen Zeitpunkt bestellten Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zu Mitgliedern des Vorstands der TeamViewer SE bestellt werden. Dies gilt konkret für Herrn Oliver Steil und etwaige weitere noch zu bestellende Vorstandsmitglieder. Eine Ausnahme gilt für Herrn Stefan Gaiser, der mit Ablauf seines Dienstvertrags am 18. August 2022 aus dem Vorstand der Gesellschaft ausscheiden und somit voraussichtlich nicht mehr zum Vorstandsmitglied der TeamViewer SE bestellt werden wird.

V. AUFSICHTSRAT

1. Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der TeamViewer SE wird bei dieser ein Aufsichtsrat gebildet, der – wie bisher bei der TeamViewer AG – aus sechs von der Hauptversamm-

lung zu wählenden Mitgliedern besteht, soweit sich nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen oder einer Vereinbarung über die Beteiligung von Arbeitnehmern gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SEBG etwas anderes ergibt.

2. Die Aufsichtsratsmandate der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft bestehen aufgrund des Grundsatzes der Ämterkontinuität entsprechend § 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO mit Wirksamwerden der Umwandlung im Umwandlungszeitpunkt fort. Aufsichtsratsmitglieder der TeamViewer SE werden folglich diejenigen Mitglieder sein, die im Umwandlungszeitpunkt Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sind. Für den Fall, dass entweder ein amtierendes Mitglied des Aufsichtsrats vor diesem Zeitpunkt vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden sollte oder dass die Umwandlung erst nach Ablauf der regulären Amtszeit des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds wirksam werden und das jeweilige Aufsichtsratsmitglied von der Hauptversammlung nicht erneut zum Aufsichtsratsmitglied gewählt werden sollte, wird das dem betreffenden Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft nachfolgende Aufsichtsratsmitglied mit Wirksamwerden der Umwandlung unmittelbar Aufsichtsratsmitglied der TeamViewer SE. Auf dieser Grundlage werden die nachstehend genannten Personen voraussichtlich und vorbehaltlich einer etwaigen anderweitigen Beschlussfassung der Hauptversammlung oder einer etwaigen anderweitigen gerichtlichen Beschlussfassung Mitglieder des Aufsichtsrats der TeamViewer SE im Umwandlungszeitpunkt sein:

- Dr. Abraham (Abe) Peled (Vorsitzender)
- Jacob Fannesbech Aqraou (Stellvertretender Vorsitzender)
- Stefan Dziarski
- Dr. Jörg Rockenhäuser
- Axel Salzmann
- Hera Kitwan Siu

Frau Siu wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Ulm vom 26. November 2021 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Gestützt auf eine Empfehlung des Nominierungsausschusses hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlossen, der Hauptversammlung

die Wahl von Frau Siu zum Mitglied des Aufsichtsrats mit einer Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, vorzuschlagen.

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der TeamViewer SE beträgt jeweils der Dauer der noch verbliebenen Amtszeit der jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

VI. VERHANDLUNGSVERFAHREN ÜBER DIE BETEILIGUNG DER ARBEITNEHMER

1. Wesentlicher Bestandteil der SE-Gründung ist die Durchführung eines Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der TeamViewer SE. Dieses richtet sich in Deutschland primär nach dem SEBG. Das SEBG sieht das nachfolgend beschriebene Verhandlungsverfahren zwischen der Unternehmensleitung der an der SE-Gründung beteiligten Gesellschaft – hier dem Vorstand der TeamViewer AG – und dem sogenannten besonderen Verhandlungsgremium (das „**BVG**“) vor (zum BVG noch unter VI. 4.).
2. Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der TeamViewer SE gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SEBG (die „**Beteiligungsvereinbarung**“), die, wie sich aus § 21 SEBG ergibt, insbesondere die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der TeamViewer AG zu vereinbarenden Weise betrifft.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG bestimmt, der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer folgt. Der Begriff der Beteiligung der Arbeitnehmer ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren, das den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassungen in der TeamViewer SE Einfluss zu nehmen, insbesondere durch Unterrichtung und Anhörung sowie gegebenenfalls Mitbestimmung der Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 8 SEBG).

3. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt nach § 4 Abs. 1 und 2 SEBG durch den Vorstand der TeamViewer AG. Dieser informiert seine Arbeitnehmer sowie die Arbeitnehmer der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe bzw. die jeweiligen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben und fordert sie zur Bildung des BVG auf. Er leitet das Verfahren unaufgefordert und spätestens unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans durch Einreichung des Umwandlungsplans beim zuständigen Handelsregister in Ulm ein.

Die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer erstreckt sich gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der TeamViewer AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten der EU bzw. andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich der daraus zu errechnenden Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat der EU bzw. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

4. Die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertretungen wählen oder bestellen innerhalb einer gesetzlichen Frist von zehn Wochen nach Erhalt der vorgeschriebenen Information die Mitglieder des BVG (vgl. § 11 Abs. 1 SEBG). Das BVG ist der Verhandlungspartner des Vorstands der TeamViewer AG auf dem Weg zur Errichtung einer Arbeitnehmerbeteiligung in der SE und wird nur vorübergehend gebildet, um mit dem Vorstand eine Beteiligungsvereinbarung zu verhandeln und abzuschließen. Das BVG setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen von der SE-Gründung betroffenen Mitgliedstaaten der EU bzw. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammen. Es gilt nach deutschem Recht folgendes:
 - a) Die Zusammensetzung des BVG erfolgt gemäß den Vorgaben des SEBG proportional nach der Anzahl der in den jeweiligen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer. Jeder Mitgliedstaat erhält pro angefangene 10 % der Arbeitnehmer, die die Arbeitnehmer in einem Mitgliedsstaat an der Gesamtzahl aller Ar-

beitnehmer der maßgeblichen Gesellschaften in allen Mitgliedsstaaten ausmachen, einen Sitz im BVG (vgl. § 5 Abs. 1 SEBG). Maßgeblich sind die Arbeitnehmerzahlen im Zeitpunkt der Informationserteilung (vgl. § 4 Abs. 4 SEBG).

b) Die Verteilung der Sitze innerhalb der Mitgliedstaaten richtet sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften – in Deutschland nach dem SEBG. Es gilt:

- Die Anzahl der Gewerkschaftsvertreter und leitenden Angestellten sind als erstes und vorrangig festzulegen.

Erhält Deutschland insgesamt mehr als zwei Sitze im BVG, muss jedes dritte Mitglied ein Vertreter einer Gewerkschaft sein, die in einem an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen vertreten ist (§ 6 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 SEBG). Eine Gewerkschaft ist vertreten, wenn mindestens ein Mitglied der Gewerkschaft – sei es auch einer ausländischen Gewerkschaft – Arbeitnehmer einer TeamViewer-Gesellschaft ist. Diese Mindestrepräsentanz entfällt, wenn Gewerkschaften nicht vertreten sind oder von ihrem Vorschlagsrecht nicht wirksam Gebrauch machen (dazu unter VI. 5.b.).

- Erhält Deutschland insgesamt mehr als sechs Sitze im BVG, so muss jedes siebte Mitglied ein Leitender Angestellter sein. Die Bestellung erfolgt durch das Wahlgremium auf Vorschlag der leitenden Angestellten (ein Sprecherausschuss existiert in Deutschland nicht). Sofern kein wirksamer Wahlvorschlag aufgestellt wird, ist das Wahlgremium bei der Besetzung dieses Sitzes frei (dazu unter VI. 5.b.). Die TeamViewer AG ist als einzige Gesellschaft unmittelbar an der SE-Gründung beteiligt, weil die SE durch Rechtsformumwandlung auf Ebene der TeamViewer AG gegründet wird. Folglich erhält sie (zumindest) einen Sitz im BVG (§ 7 Abs. 2 SEBG).
- Nicht mit letzter Sicherheit geklärt ist, ob die TeamViewer Germany GmbH und die Regit Eins GmbH als nur mittelbar von der SE-Gründung betroffene Tochtergesellschaft bei der Sitzvergabe zu berücksichtigen ist.

Dafür sprechen die weitaus besseren Argumente. Bereits das zahlenmäßige Übergewicht der Arbeitnehmer in den deutschen Tochtergesellschaften legt ihre Einbeziehung nahe. Dann erhalten die Regit Eins GmbH und die TeamViewer Germany GmbH ebenfalls (zumindest) jeweils einen Sitz im BVG. Die verbleibenden Sitze werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren vergeben.

5. Für das Verfahren zur Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des BVG in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU bzw. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind die jeweiligen nationalen Vorschriften maßgeblich. In Deutschland ist das Wahlverfahren im SEBG geregelt. Die Wahl der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG richtet sich daher nach folgenden Regeln:
 - a) Die Mitglieder des BVG sind von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl zu wählen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG).
 - b) Das Wahlgremium besteht aus den Mitgliedern des Betriebsrats am Standort Göppingen („**Betriebsrat**“), da es in Deutschland weder einen Konzernbetriebsrat noch einen Gesamtbetriebsrat gibt. Der Betriebsrat vertritt dabei alle Arbeitnehmer aus Deutschland (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

Der Betriebsrat wählt die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des BVG auf einer Versammlung. Zudem wählt der Betriebsrat – auf Vorschlag – auch die Gewerkschaftsmitglieder, sofern Gewerkschaftsvertreter vorhanden sind, sowie die leitenden Angestellten. Liegen keine (gültigen) Wahlvorschläge von vertretenen Gewerkschaften und/oder leitenden Angestellten vor, verfällt ihr Vorschlagsrecht und die zugehörigen Sitze werden auf Vorschlag des Betriebsrats mit regulären Arbeitnehmern besetzt. Für jedes Mitglied des BVG ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

6. Frühestens nach Benennung aller Mitglieder des BVG, spätestens aber unverzüglich nach Ablauf von zehn Wochen seit der Information gemäß § 4 Abs. 2, 3 SEBG lädt der Vorstand der TeamViewer AG alle Mitglieder des BVG zur konstituierenden Sitzung ein. Mit dem Tag der Konstituierung beginnen die Verhandlungen zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, für die gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist, die einvernehmlich auf ein Jahr verlängert werden kann (§ 20 SEBG).

7. Unbeschadet der Autonomie der Verhandlungspartner sind in der Beteiligungsvereinbarung festzulegen (i) der Geltungsbereich der Vereinbarung (einschließlich einer etwaigen Einbeziehung von Nicht-Mitgliedstaaten der EU), (ii) die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats (Mitgliederzahl und Sitzverteilung inklusive Auswirkung wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer), (iii) die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats, (iv) die Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats, (v) die dem SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, (vi) der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie (vii) die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren (§ 21 Abs. 1 SEBG). Wird kein SE-Betriebsrat gebildet, sind die Durchführungsmodalitäten des oder der alternativen Anhörungs- und Unterrichtsverfahren(s) zu vereinbaren (§ 21 Abs. 2 SEBG). Die Vereinbarung kann auch bestimmen, dass die Regelungen über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes (§§ 22 bis 33 SEBG, die sogenannten „**gesetzliche Auffangregelung**“) ganz oder in Teilen gelten sollen.

Unterliegt – wie im vorliegenden Fall – die TeamViewer AG als umzuwandelnde Gesellschaft keiner Mitbestimmung im Aufsichtsrat, muss die Beteiligungsvereinbarung keine Regelung über die unternehmerische Mitbestimmung enthalten. Eine solche Vereinbarung über das Recht der Arbeitnehmer, Mitglieder des Aufsichtsorgans der SE zu wählen oder zu bestellen bzw. ihre Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen, ist aber auf freiwilliger Basis möglich.

8. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das BVG gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen; dadurch wäre das Verfahren zum Abschluss der Beteiligungsvereinbarung beendet. In beiden Fällen kommen die Vorschriften über die Unterrichtung und Anhörung zur Anwendung, die in den Mitgliedstaaten der EU bzw. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten (§ 16 Abs. 1 Satz 3 SEBG). Die gesetzliche Auffangregelung ist gemäß § 16 Abs. 2 SEBG nicht anwendbar.
9. Kommt eine Beteiligungsvereinbarung innerhalb der vorgesehenen (gegebenenfalls verlängerten) Frist nicht zustande und fasst das BVG nicht den Beschluss, die Verhand-

lungen erst gar nicht aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abbrechen, findet die gesetzliche Auffangregelung Anwendung (vgl. § 22 SEBG); diese kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden. Im Hinblick auf die TeamViewer AG hätte die gesetzliche Auffangregelung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat der EU bzw. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf Ebene des einzelnen Mitgliedstaats der EU bzw. anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE unter rechtzeitiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und anzuhören. Für die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des BVG entsprechend gelten (vgl. dazu VI. 4. und 5.).

Im Fall der gesetzlichen Auffangregelung ist während des Bestehens der SE alle zwei Jahre seit der Konstituierung des SE-Betriebsrats von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe – insbesondere in Bezug auf die Arbeitnehmerzahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU bzw. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum – eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen (§ 25 SEBG). Im Fall der gesetzlichen Auffangregelung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Beteiligungsvereinbarung in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weitergelten soll (§ 26 Abs. 1 SEBG). Wird der Beschluss gefasst, über eine Beteiligungsvereinbarung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des BVG (§ 26 Abs. 2 SEBG).

Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG fänden gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine Anwendung, da die TeamViewer SE durch Umwandlung gegründet wird und in der TeamViewer AG vor

der Umwandlung keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat galten.

10. Die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehenden erforderlichen Kosten tragen die TeamViewer AG bzw. nach der Umwandlung die TeamViewer SE (§ 19 SEBG) als Gesamtschuldner. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG zu tragen.
11. Gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO kann die TeamViewer SE erst in das Handelsregister eingetragen und die Umwandlung damit wirksam werden, wenn entweder die Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen ist oder das BVG einen Beschluss über die Nicht-Aufnahme oder den Abbruch der Verhandlungen gefasst hat oder die Verhandlungsfrist abgelaufen ist, ohne dass über die Beteiligungsvereinbarung eine Einigung erzielt wurde.
12. Die Umwandlung der TeamViewer AG in die TeamViewer SE lässt die den Arbeitnehmern nach nationalen Vorschriften zustehenden betrieblichen Beteiligungsrechte unberührt.

VII. SONSTIGE FOLGEN FÜR DIE ARBEITNEHMER UND DEREN VERTRETUNGEN

1. Die SE-Gründung vollzieht sich als bloßer Rechtsformwechsel auf Ebene der TeamViewer AG. Die TeamViewer AG wird künftig als SE firmieren. Im Übrigen kommt es zu keinen Änderungen auf gesellschaftsrechtlicher Ebene. Die TeamViewer Germany GmbH und die Regit Eins GmbH bleiben in ihrer Identität unverändert.
2. Der bloße Rechtsformwechsel hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse und deren Inhalt. Ein Betriebsübergang findet nicht statt. Der Arbeitgeber ändert sich durch die SE-Gründung nicht. Die Rechte, Pflichten und Besitzstände (z.B. Betriebszugehörigkeit) der Arbeitnehmer der TeamViewer AG, der TeamViewer Germany GmbH und der Regit Eins GmbH bleiben unverändert bestehen.
3. Etwaige kollektivrechtliche Vereinbarungen gelten nach Wirksamwerden der Umwandlung ebenfalls unverändert kollektivrechtlich fort.

4. Der Betriebsrat bleibt nach der SE-Gründung unverändert im Amt und wie bisher für die Arbeitnehmer am Standort Göppingen zuständig; dasselbe gilt für bestehende Arbeitnehmervertretungen der TeamViewer-Gruppe. Ein Europäischer Betriebsrat nach dem EBRG, der mit Eintragung der SE entfielen, ist nicht errichtet.
5. Zwar wird im Zuge der SE-Gründung ein SE-Betriebsrat errichtet. Dieser tritt jedoch nicht an die Stelle der bestehenden Arbeitnehmervertretungen, sondern zu diesen hinzu. Die Aufgabenbereiche überschneiden sich in der Regel nicht.
6. Weitere Maßnahmen, aus denen sich im Zusammenhang mit oder nach der Umwandlung Folgen für die Arbeitnehmer der TeamViewer-Gruppe und deren Vertretungen ergeben können, sind derzeit nicht vorgesehen.

VIII. SONDERRECHTE UND -VORTEILE

1. Personen i.S.d. § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO werden keine Rechte gewährt und besondere Maßnahmen für diese Personen sind nicht vorgesehen.
2. Weder den Sachverständigen, die die Bescheinigung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO über das Vorhandensein ausreichender Nettovermögenswerte ausstellen, noch den Mitgliedern von Vorstand oder Aufsichtsrat der Gesellschaft oder der TeamViewer SE werden keine besonderen Vorteile i.S.d. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO gewährt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass – unbeschadet der Entscheidungskompetenz des Aufsichtsrats der TeamViewer SE – davon auszugehen ist, dass die zurzeit amtierenden sowie etwaige künftig neu zu bestellende Vorstandsmitglieder der Gesellschaft auch zu Vorstandsmitgliedern der TeamViewer SE bestellt werden. Eine Ausnahme gilt für Herrn Stefan Gaiser, der mit Ablauf seines Dienstvertrages am 18. August 2022 aus dem Vorstand der Gesellschaft ausscheiden und somit voraussichtlich dem Vorstand der TeamViewer SE nicht mehr angehören wird. Nach gegenwärtigem Stand werden somit dem Vorstand der TeamViewer SE Herr Oliver Steil als Vorstandsvorsitzender und etwaige künftig neu zu bestellende Vorstandsmitglieder angehören (vgl. auch Ziffer IV. dieses Umwandlungsplans).

Darüber hinaus werden sämtliche im Umwandlungszeitpunkt amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft mit Wirksamwerden der Umwandlung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der TeamViewer SE (vgl. auch Ziffer V. dieses Umwandlungsplans) bestellt.

IX. Abschlussprüfer und erstes Geschäftsjahr

Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der TeamViewer SE, für eine etwaige prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des ersten Geschäftsjahres der TeamViewer SE sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG, die bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu erstellen sind, wird die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, bestellt. Das erste (Rumpf-)Geschäftsjahr der TeamViewer SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der Gesellschaft in die TeamViewer SE in das Handelsregister eingetragen wird.

X. KOSTEN

Die Gesellschaft trägt die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Beurkundung dieses Umwandlungsplans entstehenden Kosten und etwaige Steuern bis zu dem in § 24 Abs. 3 der Satzung der TeamViewer SE festgelegten Betrag in Höhe von EUR 750.000,00.

XI. GELTENDES RECHT

Der Umwandlungsplan unterliegt deutschem Recht.

VERBINDLICHE FASSUNG

CONVENIENCE TRANSLATION

**SATZUNG
DER
TEAMVIEWER SE**

**ARTICLES OF ASSOCIATION
OF
TEAMVIEWER SE**

**I.
Allgemeines**

**I.
General**

**§ 1
Firma und Sitz**

**§ 1
Company name and registered office**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet
- TeamViewer SE**
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in
Göppingen.

- (1) The name of the company is
- TeamViewer SE**
- (2) The Company has its registered office
in Göppingen.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

**§ 2
Objects of the Company**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die in folgenden Geschäftsfeldern oder Teilbereichen davon tätig sind:
- Entwicklung und Vertrieb von Software, insbesondere im Bereich der Konnektivität, sowie alle damit zusammenhängenden sonstigen Geschäfte sowie die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen.
- (2) Die Tätigkeit des Unternehmens umfasst insbesondere den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an solchen Unternehmen, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie deren Unterstützung und Beratung einschließlich der Übernahme von Dienstleistungen für diese Unternehmen.

- (1) The Company's purpose is heading a group of enterprises which operate in the following business segments or parts thereof:
- the development and sale of software, in particular in the area of connectivity, as well as all other related business and the provision of related services.
- (2) The Company's activities include in particular the acquisition, holding, administration and sale of investments in such companies, pooling of such companies under a uniform management structure and their support and advice, including the provision of services for these companies.

VERBINDLICHE FASSUNG

- (3) Die Gesellschaft kann in den in Absatz 1 genannten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Betriebsstätten errichten, andere Unternehmen gründen und erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz 1 bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.
- (2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können, soweit gesetzlich zulässig, auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden. Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 i.V.m. § 128 Abs. 1 des Aktiengesetzes (*AktG*)

CONVENIENCE TRANSLATION

- (3) The Company may also engage itself in the business segments mentioned above. The Company shall be entitled to undertake any business activities and to take all measures which are related to the object of the Company or are suitable to promote it directly or indirectly. For this purpose, it may also establish branches in Germany and abroad, and it may establish or acquire enterprises in Germany or abroad and participate in such enterprises as well as manage such enterprises or confine itself to the management of its participation. The Company can completely or partially have its operations, including the participations it holds, conducted by affiliated companies or transfer or outsource its operations to such affiliated companies as well as conclude intercompany agreements. It may limit its activities to a part of the areas mentioned above.

§ 3

Announcements and information

- (1) Public announcements by the Company shall be published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*). Where another means of announcement is required by law, this mandatory means of announcement shall replace the publication in the Federal Gazette.
- (2) Information to Company shareholders can, to the extent permitted by law, be transmitted by electronic means. The transmission of communications pursuant to section 125(1) in conjunction section 128(1) of the German Stock Corporation Act

VERBINDLICHE FASSUNG

sowie nach § 125 Abs. 2 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist – ohne dass hierauf ein Anspruch besteht – berechtigt, diese Mitteilungen auch auf anderem Weg zu versenden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 201.070.931,00 (in Worten: Euro zweihundertundeine Million siebzigtausend neunhunderteinunddreißig).

Es wurde in Höhe von EUR 200.000.000,00 (in Worten: Euro zweihundert Millionen) durch Formwechsel gemäß §§ 190 ff. des Umwandlungsgesetzes (*UmwG*) der Regit Beteiligungs-GmbH mit Sitz in Göppingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 738601, in eine Aktiengesellschaft (AG) erbracht. Das Grundkapital wurde in voller Höhe im Wege der Umwandlung der TeamViewer AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) erbracht.

- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 201.070.931 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 2. September 2024 mit

CONVENIENCE TRANSLATION

(*AktG*) and under section 125(2) AktG is hereby restricted to electronic communications. The Management Board shall be entitled, but not obliged, to send these communications by other means.

II. Share capital and shares

§ 4 Share capital

- (1) The Company's share capital amounts to EUR 201,070,931.00 (in words: two hundred and one million seventy thousand and nine hundred thirty-one euros).

The share capital was paid up in the amount of EUR 200,000,000.00 (in words: two hundred million euros) by means of the change in legal structure of Regit Beteiligungs-GmbH with registered office in Göppingen, registered in the commercial register (*Handelsregister*) at the Ulm Local Court (*Amtsgericht*) under HRB 738601, to a stock corporation (*Aktiengesellschaft*: AG) pursuant to sections 190 et seqq. of the German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz*: *UmwG*). It was paid up in full by way of a conversion of TeamViewer AG into the legal form of a European Corporation (SE).

- (2) The share capital is divided into 201,070,931 no-par value shares (shares with no nominal amount).
- (3) The Management Board is authorized, subject to the consent of the Supervisory Board, to increase the share capital of the Company on or before

VERBINDLICHE FASSUNG

Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 98.929.069,00 durch Ausgabe von bis zu 98.929.069 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Dabei kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen, soweit der Vorstand nicht von den nachfolgenden Ermächtigungen, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, Gebrauch macht. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand zu bestimmenden Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen (Finanzinstitut) oder einem Konsortium solcher Kredit- oder Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den folgenden Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen

- (a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- (b) soweit dies erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von der Gesellschaft und/oder ihren unmittelbaren oder mit-

CONVENIENCE TRANSLATION

2 September 2024, on one or more occasions, by up to a total of EUR 98,929,069.00 through the issuance of up to 98,929,069 new bearer shares with no par value (*Stückaktien*) in return for contributions in cash or in kind (Authorized Capital 2019). In doing so, the Management Board may determine that the new shares carry profit participation entitlements in a way that departs from Section 60 para. 2 German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*).

Shareholders are generally to be granted a subscription right, unless the Management Board exercises the below authorizations to exclude the subscription right, subject to the consent of the Supervisory Board. The new shares may also be taken up by a credit institution or a financial institution operating in accordance with Section 53 para. 1 sentence 1 or Section 53b para. 1 sentence 1 or para. 7 KWG or a syndicate of such credit or financial institutions, in each case as determined by the Management Board, subject to an undertaking to offer the shares to shareholders for subscription (indirect subscription right).

The Management Board is furthermore authorized, in each case subject to the Supervisory Board's consent, to exclude the subscription right of shareholders one or more times in the following cases:

- (a) to the extent necessary in order to even out fractional amounts;
- (b) where this is necessary to grant subscription rights to new shares to holders or creditors of convertible or warrant bonds or convertible participation rights

VERBINDLICHE FASSUNG

telbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen sowie Wandelgenussrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung ihrer Optionsausübungs- bzw. Wandlungspflichten zustünde;

- (c) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt jedoch nur, soweit der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder das bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung bestehende Grundkapital noch das zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehende Grundkapital. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder

CONVENIENCE TRANSLATION

issued by the Company or entities in which the Company holds a direct or indirect majority interest, to the extent to which they would be entitled to such subscription rights as shareholders after exercising their conversion or option rights or, as the case may be, after fulfilment of their option or conversion obligations;

- (c) where the new shares are issued against contributions in cash and the issue price of the new shares is not significantly lower than the stock market price of the Company's listed shares at the time of the final determination of the issue price. This authorization to exclude the subscription right only applies to the extent that the pro rata amount of the share capital mathematically attributable to the shares issued with the exclusion of subscription rights pursuant to Section 186 para. 3 sentence 4 AktG does not exceed 10% of the share capital – based on either the amount of share capital existing at the time when this authorization takes effect or the amount of share capital when the authorization is exercised. The 10%-limit includes shares that (i) were issued or sold during the term of this authorization up to the time of it being exercised with the exclusion of subscription rights on the basis of other authorizations in direct or mutatis mutandis application of Section 186 para 3 sentence 4 AktG or

VERBINDLICHE FASSUNG

entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss von der Gesellschaft veräußert oder ausgegeben wurden oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionsausübungspflichten ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Eine Anrechnung, die nach dem vorstehenden Satz wegen der Ausübung von Ermächtigungen (i) zur Ausgabe von neuen Aktien gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (ii) zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (iii) zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionschuldverschreibungen gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden;

CONVENIENCE TRANSLATION

(ii) were issued or are to be issued to service bonds or participation rights with conversion or option rights or conversion or option obligations, provided that the bonds or participation rights were issued during the term of this authorization up to the time of it being exercised with the exclusion of subscription rights in mutatis mutandis application of Section 186 para. 3 sentence 4 AktG. A deduction that has been carried out in accordance with the foregoing sentence due to the exercise of authorizations to (i) issue new shares pursuant to Section 203 para. 1 sentence 1, para. 2 sentence 1, Section 186 para. 3 sentence 4 AktG and/or (ii) dispose of own shares in accordance with Section 71 para. 1 no. 8, Section 186 para. 3 sentence 4 AktG and/or (iii) issue bonds or profit sharing rights pursuant to Section 221 para. 4 sentence 2, Section 186 para. 3 sentence 4 AktG shall be cancelled with effect for the future if and to the extent the respective authorization(s), the exercise of which having led to the deduction, are granted again by the General Meeting taking into account the respective legal requirements; or

VERBINDLICHE FASSUNG

- (d) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen oder sonstigen Vermögensgegenständen, ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 sowie nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

- (4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 60.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 60.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019). Das Bedingte Kapital 2019 dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 3. September 2019 unter Tagesordnungspunkt 2 lit. a) bis zum 2. September 2024 durch die Gesellschaft oder durch andere Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben werden, für den Fall, dass Wandlungs- bzw. Optionsrechte ausgeübt oder Wandlungs- bzw. Optionsausübungspflichten erfüllt werden oder die Gesellschaft von ihrem Recht Gebrauch macht, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen

CONVENIENCE TRANSLATION

- (d) where the new shares are issued against contributions in kind, in particular in the form of enterprises, parts of enterprises, interests in enterprises, debts or other assets.

The Management Board is further authorized, subject to the consent of the Supervisory Board, to determine the further details regarding the capital increase and the conditions for the issuance of shares. The Supervisory Board is authorized to amend the wording of Section 4 of the Articles of Association to reflect the relevant utilization of the Authorized Capital 2019 as well as after expiration of the authorization period.

- (4) The share capital of the Company is conditionally increased by up to EUR 60,000,000.00, by issuing up to 60,000,000 new, no-par value bearer shares (*Stückaktien*) (Conditional Capital 2019). The sole purpose of the Conditional Capital 2019 is to grant new shares to the holders or creditors of bonds issued by the Company or other entities in which the Company holds a direct or indirect majority interest until 2 September 2024 under the shareholder resolution passed at the Company's shareholders' meeting of 3 September 2019 under agenda item 2 lit. a), in case conversion or option rights are utilized or conversion or option obligations are fulfilled or in case the Company exercises its right to, in whole or in part, grant shares in the Company in lieu of cash payments due. The new shares are issued at the conversion and option price in each case to be set in accordance with the aforementioned resolution. The conditional capital increase

VERBINDLICHE FASSUNG

Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit Wandlungs- bzw. Optionsrechte ausgeübt oder Wandlungs- bzw. Optionsausübungspflichten erfüllt werden oder die Gesellschaft von ihrem Recht Gebrauch macht, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.

Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung hiervon und von § 60 Abs. 2 AktG abweichend, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2019 und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen zu ändern.

CONVENIENCE TRANSLATION

will only be carried out to the extent that conversion or option rights are utilized or conversion or option obligations are fulfilled or the Company exercises its right to, in whole or in part, grant shares in the Company in lieu of cash payments due and unless other forms of fulfilment are used.

The new shares participate in the profit from the beginning of the financial year in which they are issued. Within the bounds of the law and subject to the Supervisory Board's consent, the Management Board can depart from this provision and from Section 60 para. 2 AktG, and also determine an entitlement to profit participation for a financial year that has already ended.

The Management Board is authorized, subject to Supervisory Board approval, to determine the remaining details for carrying out the conditional capital increase. The Supervisory Board is authorized to amend the wording of Section 4 of the Articles of Association in accordance with the respective utilization of the Conditional Capital 2019 and after expiration of all option and conversion periods.

VERBINDLICHE FASSUNG

§ 5 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere bzw. alle Aktien (Sammelaktien) verkörpern. Ein Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organisationsverfassung der Gesellschaft folgt dem dualistischen System. Die Organe der Gesellschaft sind das geschäftsführende Organ („Vorstand“), das Aufsichtsorgan („Aufsichtsrat“) und die Hauptversammlung.

CONVENIENCE TRANSLATION

§ 5 Shares

- (1) The shares are bearer shares.
- (2) Shareholders are not entitled to claim share certificates as far as the law permits this practice and unless certification is necessary under the rules of any stock exchange on which the shares are listed for trade. The Company may issue certificates for individual shares (single share certificates) or for multiple shares (global share certificates). The shareholders shall have no right to the issuance of dividend and renewal coupons.
- (3) The form and content of the share certificates and of any dividend and renewal coupons shall be determined by the Management Board subject to the approval of the Supervisory Board. The same applies to bonds and interest coupons.

III. Corporate Governance

§ 6 Corporate bodies of the Company

The Company has a two-tier management and supervisory system. The Company's corporate bodies are the management body (“Management Board”), the supervisory body (“Supervisory Board”) and the general meeting of shareholders (“General Meeting”).

VERBINDLICHE FASSUNG

1. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder aus mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss der Anstellungsverträge und der Widerruf der Bestellung sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vor-

CONVENIENCE TRANSLATION

1. The Management Board

§ 7 Composition and rules of procedure

- (1) The Management Board shall consist of one or more persons. The Supervisory board shall determine the number of members to be appointed to the Management Board.
- (2) The Supervisory Board may appoint a chairperson of the Management Board and a deputy chairperson.
- (3) Members of the Management Board shall be appointed for a period of up to six years. Reappointments are permitted.
- (4) Responsibility for appointing members of the Management Board, entering into service agreements, revoking any appointments, and amending or terminating service agreements shall rest with the Supervisory Board. The Supervisory Board may issue rules of procedure for the Management Board.

§ 8 Management and representation of the Company

- (1) The Management Board shall manage the Company in its own responsibility. It shall conduct the business of the Company in accordance with the law, the articles of association, and the rules of procedure for the Management Board. Notwithstanding the Management Board's overall responsibility, each Management Board

VERBINDLICHE FASSUNG

stands leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig.

- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein.
- (3) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Der Aufsichtsrat kann ferner alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuchs (**BGB**) befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.
- (4) Ein aus nur zwei Personen bestehender Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle, ein aus drei oder mehr Personen bestehender Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung persönlich oder durch elektronische Medien teilnimmt. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, nehmen ebenso an der Beschlussfassung teil wie abwesende Mitglieder, die ihre Stimmen schriftlich oder mittels elektronischer Medien abgeben. Ein Vorstandsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn

CONVENIENCE TRANSLATION

member shall independently manage the area of business assigned to them.

- (2) Where the Management Board consists of more than one person, the Company shall be legally represented by two members of the Management Board or by one member of the Management Board acting jointly with an authorised representative (*Prokurist*). Where only one member is appointed to the Management Board, the Company shall be represented by this member alone.
- (3) The Supervisory Board may determine that individual members of the Management Board be authorised to represent the Company when acting alone. In addition, the Supervisory Board may exempt any or all of the Management Board members, either generally or on an ad-hoc basis, from the prohibition on multiple representation under section 181, 2nd alternative of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch: BGB*); section 112 AktG remains unaffected.
- (4) A Management Board consisting of only two persons shall have a quorum only if both members take part in the passing of a resolution in person or using electronic media, and a Management Board consisting of three or more persons shall have a quorum only if this is the case for at least half of the total number of members. Members of the Management Board joining by way of a conference call or a video conference shall be deemed taking part in the passing of a resolution as well as absent members who submit their votes in writing or using electronic media. Any member of the Management Board who abstains from voting on the resolution shall be

VERBINDLICHE FASSUNG

es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.

- (5) Die folgenden Geschäfte und Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat:
- a) Jährliches Budget und jährliche Unternehmensplanung der Gesellschaft und der Gruppe;
 - b) Änderung der Geschäftszweige der Gesellschaft sowie die Beendigung bestehender und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
 - c) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen der Gesellschaft;
 - d) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG.

§ 11 Abs. 2 der Satzung bleibt unberührt.

CONVENIENCE TRANSLATION

deemed to have taken part in the passing of the resolution.

- (5) The Management Board requires the prior approval of the Supervisory Board for the following transactions:
- a) Annual budget and annual business planning of the Company and the Group;
 - b) Changes to the Company's lines of business as well as termination of existing and adoption of new lines of business;
 - c) Establishment and closing of branch offices of the Company;
 - d) Concluding, amending or terminating intercompany agreements (Unternehmensverträge) within the meaning of sections 291 et seqq. AktG.

Section 11 para. 2 of the articles of association remains unaffected.

VERBINDLICHE FASSUNG

2. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Wahlen, Amts- dauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs (6) Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, soweit sich nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen oder einer Vereinbarung über die Beteiligung von Arbeitnehmern gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SEBG etwas anderes ergibt.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. In jedem Fall erfolgt die Wahl jeweils längstens für sechs Jahre.
- (3) Eine Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, sofern die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, wobei die maximal zulässige Höchstdauer nach Absatz 2 nicht überschritten werden darf. Entsprechendes gilt, falls eine Nachwahl wegen Wahlanfechtung notwendig wird.

CONVENIENCE TRANSLATION

2. Supervisory Board

§ 9 Composition, elections and term of office

- (1) The Supervisory Board consists of six (6) members elected by the General Meeting unless otherwise stated by mandatory statutory law or by an agreement on the participation of employees pursuant to section 13 para. 1 SEBG.
- (2) The members of the Supervisory Board shall, unless otherwise specified when elected, be appointed for a period lasting until the end of the General Meeting at which a resolution on the ratification of the acts of the Supervisory Board for the fourth financial year following the start of their term of office. The financial year in which the term of office begins is not counted. In any case, the term of the appointment shall not exceed six years.
- (3) An election to appoint a successor to a Supervisory Board member leaving office prior to the end of their ordinary term of office shall take place to fill the position for the remainder of the term of office, unless the general meeting has fixed a different term of office for the successor, it being understood that such term must not exceed the permitted maximum term pursuant to paragraph 2. The same shall apply, mutatis mutandis, if an election to fill a post is necessary due to an election being invalidated.

VERBINDLICHE FASSUNG

- (4) Die Hauptversammlung kann gleichzeitig Ersatzmitglieder wählen. Diese treten in einer bei der Wahl bestimmten Reihenfolge an die Stelle der vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheidender oder durch Wahlanfechtung fortfallender Aufsichtsratsmitglieder. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl nach vorstehendem § 8 Abs. 3 stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. War das infolge einer Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied und Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats – oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, an seinen Stellvertreter – zu richtende schriftliche Erklärung unter unverzüglicher Benachrichtigung des Vorstands jederzeit niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle der Niederlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates dessen Stellvertreter, kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder können von der Hauptversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der

CONVENIENCE TRANSLATION

- (4) Substitute members can be elected at the General Meeting at the time of their election. Said substitute members shall fill the position, in an order specified when elected, that was held by a Supervisory Board member departing prematurely, i.e. prior to the end of their ordinary term of office, or a member disqualified from office due to the invalidation of their election. Where a substitute member replaces a departing member, the term of office of said substitute member shall expire at the end of the General Meeting at which an election to fill the original departing member's post takes place under § 8(3) above, and at the latest upon expiry of the original term of office of the departing Supervisory Board member. Where the substitute member departing the position they had filled following such an election was appointed a substitute for multiple Supervisory Board members, its position as substitute member shall revive..
- (5) Every member and substitute member of the Supervisory Board may resign from office, without having to state just cause, subject to a notice period of one month, by a written declaration of same to be addressed to the Chairperson of the Supervisory Board – or in the event that the Chairperson of the Supervisory Board is resigning, to their deputy – at any time, with immediate notification of the Management Board. The Chairperson of the Supervisory Board – or in the event that the Chairperson of the Supervisory Board is resigning, his/her deputy – may reduce or waive this period.
- (6) Members of the Supervisory Board may be dismissed by the general meeting prior to the expiry of their

VERBINDLICHE FASSUNG

Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlen sollen im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Scheiden während der Amtsdauer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat jeweils unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Satzung in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

CONVENIENCE TRANSLATION

term of office. The resolution requires a majority of at least three quarters of the votes cast.

§ 10

Chairperson and Deputy Chairperson

- (1) The Supervisory Board shall elect from among its members a Chairperson and a Deputy Chairperson. The elections shall take place subsequent to the General Meeting in which the Supervisory Board members have been newly elected; this meeting shall be held without any special invitation being required. The term of office of the Chairperson and the Deputy Chairperson shall correspond to their term of office as members of the Supervisory Board unless a shorter term was fixed when elected.
- (2) If the Chairperson or the Deputy Chairperson resign from office during their term of office, the Supervisory Board must immediately carry out a new election in each case for the departing member's remaining term of office.
- (3) Unless otherwise stated in these articles of association, the Deputy Chairperson shall have the same rights as the Chairperson in all cases in which the former is deputising for the Chairperson in the event of the latter being indisposed.
- (4) Declarations of intent by the Supervisory Board shall be made by the Supervisory Board Chairperson acting in the name of the Supervisory Board. The Chairperson shall be authorised to accept declarations on behalf of the Supervisory Board.

VERBINDLICHE FASSUNG

§ 11

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz und die Satzung zugewiesen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder den Aufsichtsrat oder durch Beschluss bestimmen, dass über § 8 Abs. 5 der Satzung hinaus bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften widerruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 12

Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Ausschüsse bilden. Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildete

CONVENIENCE TRANSLATION

§ 11

Rights and obligations of the Supervisory Board

- (1) The Supervisory Board shall have all rights and obligations assigned to it by the law and the articles of association.
- (2) The Supervisory Board may determine in the rules of procedure for the Management Board or the Supervisory Board or by resolution that in addition to § 8 para. 5 of the articles of association certain transactions or types of transactions may only be conducted subject to its approval.
- (3) The Supervisory Board may grant its revocable approval in advance for certain types of transactions either in general or in the event that a selected transaction meets certain requirements.
- (4) The Supervisory Board shall be authorised to resolve to make amendments to the articles of association that only concern its formal wording.

§ 12

Rules of procedure and committees

- (1) The Supervisory Board shall adopt rules of procedure for the Supervisory Board in accordance with the law and the provisions of these articles of association.
- (2) The Supervisory Board may form committees subject to applicable legal provisions. As far as is permitted by law or the articles of association, the Supervisory Board may entrust its Chairperson, certain of its members, or committees formed from among its members with duties and responsibilities, decision-making powers, and

VERBINDLICHE FASSUNG

Ausschüsse übertragen. Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

§ 13

Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden;

CONVENIENCE TRANSLATION

rights that would ordinarily rest with the Supervisory Board. The composition, powers and procedures of any such committee shall be determined by the Supervisory Board.

§ 13

Meetings and resolutions

- (1) Meetings of the Supervisory Board shall be convened by the Chairperson while observing a notice period of at least fourteen days, not including the day the invitation is sent and the day of the meeting itself. The meeting can be convened in writing, via email or using another common means of telecommunication. In urgent cases, the Chairperson may shorten this period and call the meeting orally or by telephone. In all other respects, the statutory provisions and the provisions of the Supervisory Board's rules of procedure apply to notice of Supervisory Board meetings.
- (2) Supervisory Board meetings shall be led by the Chairperson.
- (3) As a rule, resolutions of the Supervisory Board shall be passed in meetings. Upon instruction of the Chairperson or with the approval of all members of the Management Board, meetings can also be held by means of conference call or by other electronic means of communication (in particular videoconferencing) and individual Supervisory Board members can be connected via telephone or by electronic means of communication (in particular video transmission); in such cases, resolutions can be passed

VERBINDLICHE FASSUNG

in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

- (4) Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Telefonisch oder mittels

CONVENIENCE TRANSLATION

by way of conference call or other electronic means of communication (in particular video conference). Members of the Supervisory Board who are absent or not participating in or connected to the conference can also participate in the passing of resolutions by having another member of the Supervisory Board submit their written vote. Beyond this, they may also cast their vote prior to the meeting, during the meeting or afterwards within a reasonable period, to be determined by the Supervisory Board Chairperson, orally, by telephone or e-mail or by other common means of communication. There shall be no right of objection to the form ordered by the Chairperson for passing resolutions.

- (4) Resolutions on items on the agenda that were not included in the meeting notice and not notified by the third day before the meeting may only be adopted if no Supervisory Board member objects thereto. In such a case, absent Supervisory Board members shall be given the opportunity to object to passing the resolution or to cast their vote within a reasonable period to be determined by the Supervisory Board Chairperson either in writing or orally, by telephone or e-mail or by other common means of communication. The resolution shall take effect only if no absent Supervisory Board member has objected to it within the specified period. Members of the Supervisory Board who have

VERBINDLICHE FASSUNG

elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.

- (5) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 12 Abs. 3) schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 4 ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine

CONVENIENCE TRANSLATION

joined the meeting by telephone or using electronic means of communication shall be deemed present.

- (5) Resolutions can also be passed outside of meetings (within the meaning of § 12(3) 3) in writing, via email or using another comparable form of communication as well in a combination of the aforementioned forms if the Chairperson of the Supervisory Board orders this while observing an appropriate notice period or if all members of the Supervisory Board participate in the passing of the resolution. Members that abstain from voting on the resolution participate in the passing of the resolution for these purposes. There shall be no right of objection to the form ordered by the Chairperson for passing resolutions.
- (6) The Supervisory Board shall have a quorum if at least half of the total number of members of which it is to consist participates in the passing of the resolution. Members of the Supervisory Board who are absent or are not in attendance via telephone or electronic means of communication (in particular videoconference) and who submit their vote in accordance with § 12(3) or (4), and members that abstain from voting on the resolution, participate in the passing of the resolution for these purposes.
- (7) Supervisory Board resolutions shall be adopted by a simple majority of votes cast, unless mandatory legal provisions provide otherwise. Abstentions from voting are not deemed to be votes cast for this purpose. If a vote in the Supervisory Board results

VERBINDLICHE FASSUNG

Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden steht dieses Recht seinem Stellvertreter nicht zu.

- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats (im Sinne von § 12 Abs. 3) sowie über in diesen Sitzungen verabschiedete Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 12 Abs. 5) werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.

§ 14

Vergütung, Versicherung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung von EUR 75.000,00 (in Worten: fünfundsiebzigtausend Euro). Abweichend von Satz 1 erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine feste jährliche Vergütung von EUR 187.500,00 (in Worten: einhundertsiebenundachtzigtausendfünfhundert Euro) und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats eine feste jährliche Vergütung von EUR 165.000,00 (in Worten: einhundertfünfundsechzigtausend Euro).
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zudem für ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss eine zusätzliche feste jährliche Vergütung von EUR 30.000,00 und für ihre Tätigkeit in den weiteren Ausschüssen des Aufsichtsrates eine zusätzliche feste jährliche Vergütung von

CONVENIENCE TRANSLATION

in a tie, the Chairperson of the Supervisory Board shall have a casting vote. If the Supervisory Board chairperson is indisposed, their deputy shall have no such casting vote.

- (8) Minutes are to be taken of Supervisory Board meetings (within the meaning of § 12(3)) as well as of resolutions passed at these meetings; these minutes shall be signed by the Chairperson. Resolutions outside of meetings (within the meaning of § 12(5)) shall be recorded in writing by the Chairperson and provided to all members of the Supervisory Board.

§ 14

Remuneration, insurance

- (1) The members of the Supervisory Board shall receive fixed annual remuneration of EUR 75,000.00 (in words: seventy-five thousand euros). By way of derogation from the first sentence, the Chairperson of the Supervisory Board shall receive fixed annual remuneration of EUR 187,500.00 (in words: one hundred and eighty-seven thousand five hundred euros) and the Deputy Chairperson of the Supervisory Board fixed annual remuneration of EUR 165,000.00 (in words: one hundred and sixty-five thousand euros).
- (2) In addition, the members of the Supervisory Board shall receive additional fixed annual remuneration for their work on the audit committee of EUR 30,000.00 and, for their work on other Supervisory Board committees, additional fixed annual remuneration of EUR 25,000.00 per committee,

VERBINDLICHE FASSUNG

EUR 25.000,00 pro Ausschuss, sofern der jeweilige Ausschuss mindestens einmal im Jahr zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat. Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten den zweifachen Betrag der jeweiligen vorstehend aufgeführten Ausschussvergütung. Ausschusstätigkeiten werden für höchstens zwei Ausschüsse berücksichtigt, wobei bei Überschreiten dieser Höchstzahl die zwei höchst dotierten Funktionen maßgeblich sind.

- (3) Die Vergütung gemäß vorstehender Absätze 1 und 2 ist zahlbar in vier gleichen Raten, jeweils fällig nach Ablauf des Quartals, für das die Vergütung gezahlt wird.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates innehaben, erhalten eine entsprechende anteilige Vergütung. Dies gilt entsprechend für die Vergütung als Mitglied oder Vorsitzender eines Ausschusses.
- (5) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern über die Vergütung gemäß vorstehenden Absätzen hinaus die ihnen bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandates vernünftigerweise entstehenden Auslagen sowie die etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, so-

CONVENIENCE TRANSLATION

provided the relevant committee meets at least once a year to perform its duties. The chairs of the committees shall receive twice the amount of remuneration listed above for each of the committees. Functions on committees shall only be taken into account for a maximum of two committees; if a member of the Supervisory Board exceeds this number, the two highest-paid positions shall be relevant.

- (3) Remuneration pursuant to subsections 1 and 2 above shall be payable in four equal instalments, each due following the end of the quarter for which the remuneration is being paid.
- (4) Supervisory Board members who only belong to the Supervisory Board or hold the office of Chairperson or Deputy Chairperson for part of a financial year shall receive corresponding proportionate remuneration. The same applies, mutatis mutandis, to remuneration as a member or chairperson of a committee.
- (5) Beyond the remuneration pursuant to the above subsections, the Company shall refund the members of the Supervisory Board reasonable expenses they incur in exercising their Supervisory Board mandate as well as any turnover tax payable on their remuneration and expenses.
- (6) The members of the Supervisory Board shall be included under a pecuniary damage liability insurance policy for board members maintained at an appropriate level by the Company in its interests, where such a policy is

VERBINDLICHE FASSUNG

weit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

3. Hauptversammlung

§ 15 Ort und Einberufung

- (1) Innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit durch den Vorstand einberufen. Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Frist einzuberufen.

§ 16 Voraussetzung für die Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse min-

CONVENIENCE TRANSLATION

in place. Premiums for this insurance shall be paid by the Company.

3. General Meeting

§ 15 Location and notice of meetings

- (1) An ordinary general meeting of shareholders shall take place within the first six months of each financial year.
- (2) Subject to the statutory convening rights of the Supervisory Board and a minority of shareholders, the General Meeting shall be convened by the Management Board. The convening body can choose to hold the General Meeting at the registered office of the Company, at the location of a German stock exchange, or in a German city with a population of more than 100,000.
- (3) The General Meeting shall be convened by observing at least the statutory notice period.

§ 16 Participation requirements

- (1) Shareholders who have registered in good time and proven their shareholding shall be eligible to participate in the General Meeting and to exercise their voting right.
- (2) Registrations must be received by the Company at the address specified to that in the notice of the General Meeting six days ahead of the General

VERBINDLICHE FASSUNG

destens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind hierbei nicht mitzurechnen.

- (3) Die Anmeldung muss in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (4) Für den Nachweis des Aktienbesitzes nach Absatz 1 ist ein besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Ein Nachweis über den Anteilsbesitz gemäß § 67c Abs. 3 AktG ist hierfür in jedem Fall ausreichend. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung („Nachweisstichtag“) zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind jeweils nicht mitzurechnen.

§ 17

Leitung der Hauptversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine von ihm bestimmte andere Person führt den Vorsitz in der Hauptversammlung (Versammlungsleiter). Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch eine von ihm bestimmte Person die Versammlungsleitung

CONVENIENCE TRANSLATION

Meeting. The notice of the General Meeting may provide for a shorter deadline, to be specified in days. The day of the General Meeting and the day of receipt shall not be included in this calculation.

- (3) Registrations must occur in text form (section 126b BGB) or by other electronic means to be determined in more detail by the Company. The language of registration must be German or English.
- (4) Special proof of shareholding is required for proof of shareholding pursuant to subsection 1. Proof of shareholding in accordance with section 67c para. 3 AktG shall be sufficient in any case. Such proof of shareholding shall relate to the beginning of the 21st day prior to the General Meeting (“record date”) and must be received by the Company at the address specified for this purpose in the notice of the General Meeting no later than six days prior to the General Meeting. The notice of the General Meeting may provide for a shorter period, to be specified in days. Neither the day of the General Meeting nor the day of receipt shall be included in the calculation of this period.

§ 17

Chair of the General Meeting

- (1) The Chairperson of the Supervisory Board or another person to be designated by him/her shall chair the General Meeting (meeting chairperson). In case neither the Chairperson of the Supervisory Board nor a person that the Chairperson has designated chairs the General Meeting, the meeting

VERBINDLICHE FASSUNG

übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt. Wählt der Aufsichtsrat den Versammlungsleiter nicht, so ist dieser durch die Hauptversammlung zu wählen.

- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann die teilweise oder vollständige Aufzeichnung und Übertragung der

CONVENIENCE TRANSLATION

chairperson shall be elected by the Supervisory Board. If the Supervisory Board does not elect someone to chair the meeting, this person shall be elected by the General Meeting.

- (2) The meeting chairperson shall chair the discussion and govern the conduct of the General Meeting. In doing so, he/she can receive support from assistants, particularly in relation in exercising house rules. The chairperson shall determine the order of the speakers and how the items on the agenda are dealt with, as well as the form, procedure and other details of voting and can, where permitted by law, decide to combine materially related proposed resolutions in one voting item.
- (3) The meeting chairperson shall be authorised to restrict shareholders' rights to ask questions or hold speeches to a suitable duration. In this regard, the chairperson can in particular set reasonable limits for the time of speeches, questions or the time of speeches and questions combined, as well as a reasonable timeframe for the whole General Meeting, for individual agenda items and for individual speakers at the beginning or during the course of the General Meeting; in particular, this also includes the option to close the list of requests to speak early and to order the conclusion of the discussion.
- (4) The meeting chairperson can permit partial or complete audio and video recordings and transmissions of the

VERBINDLICHE FASSUNG

Hauptversammlung in Ton und Bild über elektronische und andere Medien zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

§ 18

Übertragung der Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand.
- (2) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Ton- und Bildübertragung in den Fällen ausnahmsweise gestattet, in denen sie dienstlich bedingt verhindert sind oder mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten.

§ 19

Stimmrecht und Vertretung

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, soweit das Stimmrecht nicht durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist.
- (2) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Soweit nicht im Gesetz anderweitige zwingende Festlegungen zur Vollmachtserteilung, zu ihrem Widerruf und zum Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft getroffen sind, bedarf eine Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung ge-

CONVENIENCE TRANSLATION

General Meeting via electronic and other media. The transmission can also occur in a form which is accessible to the public without restriction.

§ 18

Transmission of the General Meeting

- (1) The Management Board shall be authorised to permit video and audio transmission of the General Meeting. The details are determined by the Management Board.
- (2) In consultation with the meeting chairperson, members of the Supervisory Board shall be permitted to participate in the General Meeting by way of audio and video transmission on an exceptional basis in cases in which they are indisposed for business reasons or their journey to the General Meeting would be considerably cost or time intensive.

§ 19

Voting right and representation

- (1) Every no-par value share shall grant one vote in the General Meeting insofar as the voting right is not precluded by law or the articles of association.
- (2) The voting right may also be exercised by proxies. Insofar as no mandatory legal stipulations have been made on granting or revoking proxies or proving authorisation, the granting of the proxy, its revocation and proof of authorisation must be submitted to the company in text form (section 126b BGB), providing no easing of these requirements are specified in

VERBINDLICHE FASSUNG

genüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimme, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann den Umfang und das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.

§ 20

Beschlussfassung; Wahlen

- (1) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung eine

CONVENIENCE TRANSLATION

the invitation. If a shareholder authorises more than one person as a representative, the Company may reject one or more of these. The details for the granting of proxies, their revocation and providing proof thereof to be submitted to the Company shall be announced when the General Meeting is convened. Section 135 AktG shall remain unaffected.

- (3) The Management Board shall be authorised to enable shareholders to exercise their voting right in writing or by electronic means of communication without being physically present at the Meeting (postal voting). It may determine the scope and procedure of such postal voting in detail.
- (4) The Management Board shall be authorised to make provisions such that shareholders may also participate in the General Meeting without being physically present on site and without having to appoint a proxy, as well as to exercise all or some of their rights, in whole or in part, by means of electronic communications (online participation). The Management Board shall also be authorised to determine both the scope of and the procedure for participating and exercising rights in accordance with sentence 1.

§ 20

Resolutions; elections

- (1) The General Meeting shall pass its resolutions with a simple majority of the votes cast, insofar as mandatory legal provisions or these articles of association do not provide for a larger

VERBINDLICHE FASSUNG

höhere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

- (2) Für Satzungsänderungen genügt, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist.
- (3) Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind; eine solche Stichwahl findet auch statt, wenn im ersten Wahlgang lediglich zwei Kandidaten zur Wahl standen. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl (relative Mehrheit) oder bei Stimmengleichheit das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

IV.

Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

CONVENIENCE TRANSLATION

majority or additional requirements. If, in addition to the majority of votes, the law for General Meeting resolutions requires that a majority of the subscribed capital be represented when the resolution is passed, the simple majority of the share capital represented shall be sufficient, to the extent that this is permitted by law.

- (2) If not provided otherwise by mandatory provisions of law or the articles of association, for amendments to the articles of association a simple majority of the votes cast suffices if at least half of the share capital is represented.
- (3) If, in the event of an election, the first round fails to achieve a simple majority, a shortlisted election shall take place involving those persons who received the highest number of votes; such a run off shall also take place if only two candidates stood for election in the first round. In the case of the shortlisted election, the highest number of votes (relative majority) shall be decisive or, in the event of a tie, the meeting chairperson shall draw lots.

IV.

Accounting and appropriation of earnings

§ 21

Financial year

The Company's financial year is the calendar year.

VERBINDLICHE FASSUNG

§ 22

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu 100% des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden und soweit der verbleibende Bilanzgewinn nicht 4 % des Grundkapitals unterschreitet.

§ 23

Gewinnverwendung und ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

CONVENIENCE TRANSLATION

§ 22

Annual financial statements

- (1) The Management Board shall prepare the annual financial statements, the management report, and insofar as prescribed by law, the consolidated financial statements and the Group management report for the previous fiscal year within the statutory periods and shall submit these documents to the Supervisory Board and to the auditors without undue delay. At the same time, the Management Board shall present a proposal to the Supervisory Board for the resolution to be adopted by the General Meeting on the appropriation of the distributable profit.
- (2) If the Management Board and the Supervisory Board have approved the annual financial statements, they can allocate amounts of up to half of the annual net profit to other retained earnings. In addition, they are authorised to allocate further amounts of up to 100% of the annual net profit to other retained earnings as long and insofar as the other retained earnings do not exceed half of the share capital and also would not do so after the allocation and insofar as the remaining distributable profit does not fall below 4% of the share capital.

§ 23

Appropriation of earnings and Annual General Meeting

- (1) In the first six months of each financial year, the General Meeting shall resolve on the use of the distributable profit, the approval of the actions of the Management Board and Supervi-

VERBINDLICHE FASSUNG

und über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung) sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

- (2) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.
- (3) Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.
- (4) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen. Sie kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (5) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung der Vorgaben des § 59 AktG auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zahlen.

V. Sonstiges

§ 24 Gründungsaufwand

- (1) Die Gesellschaft trägt den ihr entstehenden Gründungsaufwand (Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten und Bankgebühren) bis zu insgesamt EUR 1.500,00.

CONVENIENCE TRANSLATION

sory Board members, and the appointment of the auditor (Annual General Meeting) as well as on the approval of the annual financial statements in the cases provided for by law.

- (2) The shareholders' proportion of the profit are determined by their proportion of the share capital.
- (3) In the event of an increase in the share capital, the profit participation of the newly issued shares may be determined in deviation from section 60(2) AktG.
- (4) The General Meeting may resolve to use the distributable profit by way of a distribution in kind instead of or in addition to a distribution in cash. In resolving on the use of the distributable profit, it may allocate certain amounts to retained earnings or carry them forward as profit.
- (5) After expiration of a financial year, the Management Board may, subject to the consent of the Supervisory Board and in accordance with the requirements of section 59 AktG, pay to the shareholders an instalment of the expected balance sheet profits.

V. Miscellaneous

§ 24 Formation expenses

- (1) The Company shall bear the expenses of the legal formation (lawyer's fees, notary's fees, fees of registration and banking fees) up to the aggregate amount of EUR 1,500.00.

VERBINDLICHE FASSUNG

- (2) Die Kosten des Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichungen, Steuern, Prüfungs- oder Beratungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 200.000,00.
- (3) Die Kosten des Formwechsels in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 750.000,00.

CONVENIENCE TRANSLATION

- (2) The costs of changing the Company's legal form to that of a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) (in particular notarial and court fees, publication costs, taxes, audit costs or costs for consultants) shall be borne by the Company up to an amount of EUR 200,000.00.
- (3) The costs of changing the Company's legal form to that of a European Corporation (SE) shall be borne by the Company up to an amount of EUR 750,000.00.

ANLAGE 2

Aufstellung verbundener Unternehmen, assoziierter Unternehmen und Beteiligungen

Ifd. Nr.	Gesellschaft	Sitz	Land	unmittelbar (%)	mittelbar (%)	über Ifd. Nr.
1	Regit Eins GmbH	Göppingen	Deutschland	100		
2	Teamviewer Germany gmbh	göppingen	Deutschland		100	1
3	TeamViewer Greece EPE	Ioannina	Griechenland		20; 80	1; 2
4	TeamViewer Austria GmbH	Linz	Österreich		100	2
5	TEAMVIEWER PORTUGAL, UNIPessoal, LDA	Porto	Portugal		100	2
6	TeamViewer India Private Limited	Maharashtra	Indien		20; 80	1; 2
7	TeamViewer Japan KK	Tokyo	Japan		100	2
8	TeamViewer Information Technology (Shanghai) Co., Ltd	shanghai	VR China		100	2
9	TeamViewer Singapore PTE, LTd	Singapur	Singapur		100	2
10	TeamViewer UK Limited	Surrey	UK		100	2
11	TeamViewer Pty. Ltd.	UNLEY	Australien		100	2
12	TeamViewer US, Inc.	Delaware	USA		100	2
13	TeamViewer Armenia CJSC	Yerevan	Armenia		100	2
14	TeamViewer Mexico, S.A. de C.V.	Guadalajara	Mexico		0.000202; 99.999798	1; 2